



- ◆ Trabajo realizado por el equipo de la Biblioteca Digital de la Fundación Universitaria San Pablo-CEU

ward im Kantone Glarus von einem reformirten Gerichte die letzte Here verbrannt, im J. 1782.

5) Bei all' dem ist übrigens nicht zu vergessen, daß das Inquisitionstribunal stets nur die Sentenz aussprach, der Angeeschuldigte sei mehr oder weniger, ganz oder theilweise oder gar nicht der Häresie, Gotteslästerung und dergleichen schuldig. Niemals hat sie selbst auf Todesstrafe erkannt, aber ihr Urtheil zog diese Strafe nach sich, indem der vom heiligen Officium als „schuldig der Häresie“ Erfundene, dem weltlichen Arme übergeben und von diesem, namentlich dem berühmten Rathe von Castilien, dem höchsten spanischen Gerichtshofe, zum Tode oder Gefängniß geführt wurde. Aus dem vom Grafen Le Maistre mitgetheilten Urtheilspruche der Inquisition sehen wir auch, daß sie jedesmal bei der weltlichen Obrigkeit Fürsprache um Milde für den überwiesenen Häretiker einlegte, und es ist dieß Altenstück um so glaubwürdiger, als es einer der bittersten Feinde der Inquisition, der Verfasser des Buchs: „die entlarvte Inquisition“ selbst zuerst veröffentlicht hat ¹⁾. Letzterer meint zwar, diese Fürsprache sei nichts als leere Formel gewesen und beruft sich dafür auf das Kirchenrecht des berühmten Van Espen (Tom. I. Pars II. Tit. X. c. 4. n. 21); allein abgesehen davon, daß dieser Canonist von etwas ganz Anderem, nämlich der Fürsprache des Bischofs für einen dem weltlichen Arme zu übergebenden Geistlichen handelt, ist nicht zu verkennen, daß solche Formeln, wenn sie auch zuletzt — durch Schuld der weltlichen Gewalt — leere Redensarten werden, dennoch ursprünglich einen wirklichen Inhalt gehabt haben, was gerade auch Van Espen in der angeführten Stelle selbst andeutet.

6) Man erklärt gar gerne die spanische Inquisition für ein Produkt der römischen Glaubensdespotie, aber bedenkt nicht, daß gerade die Päpste diesem Institute am wenigsten geneigt waren und fast zu allen Zeiten seine Beschränkung

1) *Le Maistre*, Lettres etc. p. 32.

versuchten. Selbst Florente, dem man so wenig eine Vorliebe für das Papstthum schuld geben wird, als einem Jakobiner parteiische Liebe zum Königthum, zeigt dieß in fast zahllosen Fällen und Beispielen.

a) Schon von Anfang an war Papst Sixtus IV. so wenig mit dem königlichen Plane zur Errichtung der neuen Inquisition zufrieden, und es kam darüber zwischen dem spanischen und römischen Hofe zu einer solchen Spannung, daß die beiderseitigen Gesandten gefangen gesetzt wurden und Ferdinand alle seine Unterthanen aus Rom abrief ¹⁾. Wie wir wissen, gab Sixtus endlich dem Ungestüm nach und bewilligte die Bulle vom 1. November 1478, als aber Klagen über die Härte der ersten Inquisitoren von Sevilla beim heil. Stuhle einliefen, erließ er am 29. Januar 1482 das schon oben besprochene kräftige Breve, worin er die vorausgehende Bulle für erlichlich erklärte und den Inquisitoren unter strengem Tadel kund that, daß er nur aus Rücksicht auf die Herrscher von ihrer Absetzung jetzt absehen wolle. Um aber für die Zukunft solche Erzeße der Inquisitoren zu verhindern, verordnete er weiter in diesem Breve, daß sie von nun nicht mehr allein, sondern nur in Verbindung mit den Diöcesanbischöfen gegen die Häretiker vorschreiten dürften ²⁾. In dem gleichen Breve tritt er ferner der Absicht Ferdinand's und Isabella's, auch in den andern Provinzen ihrer Reiche dieselbe Inquisition, wie in Sevilla, einzuführen, entschieden aus dem Grunde entgegen, weil hier schon die alten, d. i. die kirchlichen und bischöflichen Tribunale beständen ³⁾; und als Isabella nicht lange

1) Schon der berühmte L. T. Spittler äußerte in seiner Vorrede zu der von Neuß übersetzten Sammlung der Instructionen der span. Inquisition: „In der That ist's auch unverkennbar, wie Jahre lang der Papst sich gewunden, bis er dem neuen Institute nicht weiterhin sich widersehen konnte.“ S. XXII.

2) *Llorente*, l. c. T. IV. p. 347.

3) *Llorente*, l. c. T. IV. p. 348.

nachher die obenberührte Concurrenz der Bischöfe beim Inquisitionsverfahren wieder aufgehoben wünschte, gab ihr Eirtus unter lauter Höflichkeiten wieder eine abschlägige Antwort ¹⁾.

b) Um dieselbe Zeit, im Jahre 1483, suchte der Papst die Härte der spanischen Inquisition auch dadurch, wie wir S. 286 sahen, zu mildern, daß er den Erzbischof Manrique von Sevilla zum Appellationsrichter ernannte, an welchen die von der Inquisition etwa zu hart Beurtheilten sich wenden sollten ²⁾.

c) Da aber auch dieser den von den Inquisitoren zu hart Bedrängten nicht den gehörigen Schutz gewährte, nahm der Papst selbst eine Menge Appellationen von den Ausprüchen der spanischen Inquisition an, unterdrückte viele Prozesse, milderte manche Strafen und verlangte eine sanftere Behandlung derjenigen, welche ihre Häresie bereuen und ablegen würden. Ja er beschwor sogar den König und die Königin bei der Barmherzigkeit Christi, gegen ihre bisher dem Irrthum verfallenen Unterthanen gnädig und milde zu sein ³⁾.

Aber König Ferdinand und nachmals sein Enkel Kaiser Carl V. suchten alle diese Appellationen nach Rom zu hintertreiben und veranlaßten dadurch eine Menge unangenehmer Berührungen mit dem heiligen Stuhle ⁴⁾. Wer durch einen Inquisitionspruch beschwert sei, verlangten die Könige, solle an den königlichen Minister der Justiz, nicht aber an die römische Curie sich wenden ⁵⁾, und so fern sie von Anfang an die Inquisition nicht anders denn als eine Staatsanstalt betrachteten, war dieses Verlangen auch völlig consequent.

d) Wie durch Annahme von Appellationen so suchten die

1) *Llorente*, l. c. T. IV. p. 353.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 165. n. XI. p. 166. n. XIII. T. IV. pp. 359. 360.

3) *Llorente*, T. IV. p. 365, wo das päpstliche Edikt abgedruckt ist.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 343. n. VII. T. II. p. 122. n. I.

5) *Llorente*, l. c. T. II. p. 471.

Päpste auch dadurch die Härte der Inquisition zu mildern, daß sie sehr vielen Verurtheilten die Restitution in ihre bürgerlichen Ehren und Güter wieder zu verschaffen suchten und dadurch die Verarmung unzähliger Familien verhinderten. Auch dieß wissen wir aus der sichersten Quelle, denn wenn Florente etwas zu Ehren der Päpste sagt, so muß es gewiß die unläugbarste Thatsache gewesen sein ¹⁾.

e) Noch mehr nahmen sich die Päpste der Kinder der Verurtheilten an, dahin wirkend, daß diese wo möglich nicht zugleich mit ihren Vätern leiden und nicht durch Infamie und Vermögensconfiscation gestraft werden möchten. Leider aber wurden gar viele päpstliche Erlasse dieses Inhalts auf königlichen Befehl nicht respektirt ²⁾.

f) In dieselbe Kategorie der päpstlichen Milderungen der Inquisition gehört die Thatsache, daß die Päpste, um reuige Keßer zu schonen, wiederholt die Inquisitoren dahin anwiesen, sie sollten derartige Pönitenten insgeheim absolviren, damit sie von bürgerlichen Strafen und öffentlicher Schande frei bleiben möchten ³⁾. In der That wurden z. B. auf päpstlichen Befehl vom 11. Februar 1486 fünfzig Keßer, auf Befehl vom 30. Mai desselben Jahres fünfzig weitere, Tags darauf eben so viele und durch ein viertes Breve vom 30. Juni desselben Jahres wiederum fünfzig insgeheim absolvirt. Einen Monat später, den 30. Juli 1486 erließ der Papst ein fünftes Edikt wegen geheimer Ausöhnung, Florente gibt aber nicht an, wie vielen dießmal der Papst dieselbe Gnade verschafft habe, dagegen gesteht er, daß solche päpstliche Gnadenerlasse gar

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 168. n. XVII. p. 413. n. XIV. T. IV. p. 364—366.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 242 n. VI. et VII. T. II. p. 34 n. XIII. In ähnlicher Weise hatte schon P. Clemens IV. im dreizehnten Jahrhundert die Härte der französischen Gesetze gegen Gotteslästerer zu mildern versucht. *Le Maistre*, l. c. p. 23.

3) *Llorente*, l. c. T. IV. p. 363 sqq. *Raynald*, ad ann. 1485. n. 21.

häufig von Seite der spanischen Regierung nicht beachtet worden seien ¹⁾).

g) Unter Papst Julius II. und Leo X. gingen die Appellationen nach Rom nicht nur fort, sondern wir erfahren von Florente selbst eine Reihe Fälle, in denen jene Päpste für solche Appellanten eigene Richter ernannt haben, um sie den Händen der Inquisition zu entreißen ²⁾. Nicht minder häufig kam es vor, daß die Päpste in besonderen Schreiben an die Großinquisitoren diesen ihren Willen, daß minder schuldige Gefangene losgelassen werden sollen, ernstlich ausdrückten ³⁾. Andere befreite der Papst von der Strafe, den Sanbenito oder Buhrock tragen zu müssen ⁴⁾, ließ auch dieß Strafzeichen von den Gräbern bereits Verstorbener, wo es zur Verschärfung ihrer Strafe aufgehängt worden war, wieder wegnehmen, und rettete überhaupt das Andenken mancher Verstorbener ⁵⁾. Viele dieser päpstlichen Milderungsversuche hatten einen günstigen Erfolg, andere aber mißlingen, weil die spanischen Könige, insbesondere Ferdinand der Katholische und Carl V. die vom Papste statt der Inquisitoren delegirten Richter nicht selten durch Drohungen einschüchterten oder die Vollstreckung der päpstlichen Breven nicht erlaubten ⁶⁾. Zuweilen wurden die päpstlichen Gnadenerlasse von den spanischen Staatsinquisitoren sogar unterschlagen ⁷⁾, oder sie ließen auch ihr Urtheil so schnell vollziehen, daß die päpstliche Einsprache zu spät kam, oder verweigerten mitunter dem Papste geradezu faktisch den Gehorsam ⁸⁾.

1) *Llorente*, l. c. T. I. pp. 241. 242. n. V—VII.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 407. n. V. p. 409. n. VII. p. 411. n. XI. p. 413. n. XIII. p. 414. n. XVII.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 408. VI. p. 410. n. VIII. p. 411. n. IX.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 410. n. VIII. p. 411. n. IX.

5) *Llorente*, l. c. T. I. p. 396. n. XII. p. 363. n. II. p. 364. n. III.

6) *Llorente*, l. c. T. I. p. 411. n. XI. p. 415. n. XVIII.

7) *Llorente*, l. c. T. I. p. 413. n. XIII.

8) *Llorente*, l. c. T. I. p. 403. n. XXVI. p. 283. n. VI. p. 284. n. VII. p. 413. n. XV. p. 409. n. VII.

Immer aber waren es zugleich die Regenten, welche die päpstliche Einmischung zur Milde zu vereiteln, die Appellationen zu verhindern und die Inquisition von der Kirche völlig unabhängig zu machen suchten ¹⁾.

h) Gar nicht selten kam es vor, daß der Papst oder sein Nuntius oder Delegat die Inquisitoren zur Verantwortung zog, und sie mit der Excommunication bedrohte, wenn dieselben einen in Rom Hülfsuchenden hartnäckig verfolgten; und mehrmals ward der Bann wirklich über sie ausgesprochen, so z. B. von Papst Leo X. über die Inquisitoren zu Toledo im Jahre 1519, zum großen Verdruß Carl's V. ²⁾.

i) Auch wirklich schon ausgesprochene und halbvollzogene Urtheile der Inquisition wurden durch die Päpste cassirt, so z. B. das gegen Virues, den Hosprediger Carl's V., der, einiger lutherischen Ansichten verdächtig, in ein Kloster gesperrt werden sollte, aber von Papst Paul III. im Jahr 1538 für unschuldig und zu allen kirchlichen Aemtern fähig erklärt ward. Später wurde er Bischof der canarischen Inseln ³⁾.

k) Um falsche Zeugen von den Inquisitionstribunalen abzuhalten, gebot Leo X. am 14. Dezember 1518, dieselben am Leben zu strafen ⁴⁾.

l) Eine völlige Reformirung der spanischen Inquisition wollte Papst Leo X. im Jahr 1519 aus Veranlassung der Nichtachtung mehrerer seiner Gnadenbriefe unternehmen. Die bisherigen Großinquisitoren sollten abgesetzt und von jedem Bischofe dem Inquisitor zwei Domherrn präsentirt werden, von denen der Eine zum Provinzial-Inquisitor ernannt werden müsse. Aber auch diese Wahl unterliege der Genehmigung des heiligen

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 343. n. VII. p. 409. n. VII. p. 413. n. XV. p. 414. n. XVIII. p. 417. n. XXI.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 413. n. XIV. et XV. p. 408. n. V. p. 364. n. II.

3) *Llorente*, l. c. T. II. p. 14. n. VIII. p. 12. n. X. p. 14. n. XII.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 417. n. XXII.

Stuhles, und die neuen Inquisitoren seien alle zwei Jahre genau zu visitiren ¹⁾. Doch Carl V. gab sich alle Mühe, dieß Vorhaben des Papstes zu hintertreiben und die bereits deshalb erlassenen drei Breven nicht in Wirksamkeit treten zu lassen, und da gerade damals Carl auch römisch-deutscher Kaiser wurde, so konnte sich der Papst nicht in eine zu große Spannung mit demselben wagen. Um den Papst zu schrecken, rieth sogar der spanische Gesandte seinem Herrn, scheinbar Luther'n zu begünstigen, aber desungeachtet ließ sich Leo nicht abhalten, zu erklären, daß die spanische Inquisition sehr großes Unheil anrichte ²⁾.

m) Daß auch in späteren Zeiten noch die Päpste ihre Versuche, die Inquisition zu mildern, fortsetzten, haben wir oben S. 296, namentlich bei Gregor XIII. gesehen, und erfahren es noch ausführlicher von Florente ³⁾. Bitter beschwerte sich namentlich Paul III. über die spanische Staatsinquisition, und beschützte diejenigen, welche ihre Einführung in Neapel zu verhindern suchten ⁴⁾. Aehnlich handelte Papst Pius IV. und sein heiliger Nefle, der große Carl von Borromeo, welche sich der Einführung der spanischen Inquisition in Mailand widersetzten ⁵⁾, und Florente gesteht offen, die spanische Regierung habe sich lange ein eigenes Geschäft daraus gemacht, jedesmal die Partei der Inquisitoren zu nehmen, so oft der römische Hof etwas verfügte, was ihnen nicht gefiel ⁶⁾.

— Nach all' dem aber steht der römische Stuhl in der Geschichte der spanischen Inquisition wirklich ehrenhaft und als

1) Llorente, l. c. T. I. p. 394. n. IX.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 396. n. XIII. p. 398. n. XVI. p. 399. n. XVII. p. 414. n. XV.

3) Llorente, l. c. T. I. p. 452. n. XV. p. 454. n. XVIII.

4) Llorente, l. c. T. II. p. 120. n. VI. et VII.

5) Llorente, l. c. T. II. p. 192. n. VII. p. 194. n. X.

6) Llorente, l. c. T. II. p. 387. n. IV.

ein Beschützer der Verfolgten da, was er zu allen Zeiten gewesen ist.

Aber auch von der Inquisition selbst ist noch mancher ungerechte Vorwurf abzuwälzen, was wir im Folgenden versuchen wollen.

7) Man erzählt von den grausamen Folterungen und Qualen aller Art, welche die Unglücklichen in den Kertern der Inquisition zu erstehen gehabt hätten; aber vor Allem darf selbst ein weiches Gemüth nicht vergessen, daß die Folter damals auch bei allen weltlichen Gerichten aller Länder angewendet wurde, ja gesetzlich in vielen deutschen Staaten sogar noch im neunzehnten Jahrhundert bestand, und in der Praxis erst ungefähr seit der Mitte des vorigen Seculums, bei der Inquisition gleichzeitig wie bei den weltlichen Gerichten sich verlor. Florente sagt hierüber: „es ist gewiß, daß seit langer Zeit von der Inquisition nicht mehr auf die Folter erkannt worden ist, so daß man sie heutzutage (d. i. im Anfang dieses Jahrhunderts) als in der That abgeschafft ansehen kann“ ¹⁾. Wohl wurde vom Fiskal jedes Tribunals, da die Tortur noch nicht gesetzlich abgeschafft war, im betreffenden Falle noch immer auf deren Anwendung angetragen, aber die Inquisitionsrichter erkannten nie mehr darauf, und Florente äußert richtig: „dem Fiskal selbst würde es leid sein, wenn sein Verlangen erfüllt würde“ ²⁾. Es war hier bei der Inquisition wie bei allen Gerichten aller Staaten: die strenge Gesetzgebung, z. B. in Deutschland die Carolina, bestand noch immer zu Recht, als sie schon lange nicht mehr in der Praxis vollzogen ward.

In der obigen Aeußerung Florente's findet aber eine Erzählung des berühmten Grafen Le Maistre ihre Erklärung und Bestätigung. Im Januar 1808 habe er, sagt Lesterey, mit zwei angesehenen und wohlunterrichteten Spaniern über

1) Llorente, l. c. T. I. p. 305. n. II.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 306 n. II.

die Inquisition gesprochen und dabei auch die Anwendung der Folter berührt. Aber verwundert, fährt er fort, sahen sich jetzt die beiden Spanier an und versicherten ausdrücklich, daß sie davon in ihrem Vaterlande sonst nicht sprechen gehört hätten ¹⁾. Natürlich, denn nach Florente's eigener Angabe war ja die Tortur schon lange nicht mehr in Anwendung gekommen.

Es gehört nur ein wenig Wahrheitsliebe dazu, um sich zu überzeugen, daß die Inquisition in Behandlung der Gefangenen und Verurtheilten bei all' ihrer Strenge und Härte doch gelinder war, als die übrigen Gerichte jener Zeit in katholischen und protestantischen Ländern. Ich will nicht von der Behandlung der Katholiken und namentlich der katholischen Priester unter Elisabeth von England sprechen, wie ihnen, während sie noch lebend am Galgen hiengen, der Leib aufgeschnitten und ihre Eingeweide vor ihren eigenen Augen verbrannt wurden. Aber auch abgesehen von der Hyperinquisition derjenigen, welche die Glaubensfreiheit restituirt zu haben sich rühmten, wird schon eine Vergleichung der Inquisition mit der Carolina meine obige Behauptung rechtfertigen.

Außer der Hinrichtung durch Feuer, Schwert, Biertheilung, Rad, Galgen und Wasser spricht die Carolina auch vom lebendig Begraben, vom Reissen mit glühenden Zangen, vom Abschneiden der Zunge und der Ohren, vom Abhauen der Finger u. dgl. ²⁾ Von allen diesen schmählischen und schmerzlichen Strafen aber weiß die Inquisition nichts. Dazu kommt, daß zu einer Zeit, wo in ganz Europa die Kerker finstere dumpfe Löcher und wahrhaft Gräber voll Moder, Fäulniß und Pestgeruch waren, die Inquisition bereits ihre Gefangenen, um mit Florente zu reden, in „gut gewölbte, helle und trockene Zimmer“ bringen ließ, „wo man

1) *Le Maistre*, Lettres etc. p. 57. Note.

2) S. 252 u. 253 der Ausgabe von Böpfl.

sich einige Bewegung machen konnte“ ¹⁾. Nicht minder seufzte, wie ebenfalls wieder Florente versichert, kein Gefangener der Inquisition unter der Last von Ketten, Handschellen, eisernen Halsbändern u. dgl., und nur von einem Einzigen weiß Florente, daß ihm Fesseln angelegt worden seien, um ihn am Selbstmord zu hindern ²⁾. Die Gefangenen wurden gefragt, ob sie der Kerkermeister gut behandle und auch für rechte Verpflegung der Kranken wurde gesorgt ³⁾. Für die lebenslänglich Gefangenen aber waren eigentliche Fabriken unter dem Namen von Bönitenthäusern errichtet worden, welche von Zeit zu Zeit einer genauen Visitation unterlagen ⁴⁾.

Nicht zu übersehen ist ferner, daß die weltliche Gesetzgebung, die Carolina §. LV. und §. LVII, die Wiederholung der Tortur zur Erpressung von Geständnissen zugibt, während wieder nach Florente's Geständniß, der Oberinquisitionsrath von Zeit zu Zeit den Provinzialinquisitoren einschärfte, in einem und demselben Prozesse dürfe auch die Folter nicht mehr als einmal angewendet werden, abgesehen davon, daß der dabei anwesende Arzt jedesmal zu bestimmen hatte, wann die Tortur aufhören müsse, um nicht lebensgefährlich zu sein ⁵⁾. Wohl sagt Florente, daß die Unterinquisitoren diesen mildern Befehl ihrer Obern oftmals dadurch umgangen haben, daß sie die erste Tortur nicht völlig beendigen und dann eine zweite unter dem Namen einer Fortsetzung eintreten ließen; aber Jedermann weiß, daß einzelne Unterbeamte, auch im

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 300 n. II. Dasselbe versicherte vor nicht gar langer Zeit der Großinquisitor in seiner Anrede an den vorigen König Ferdinand VII. von Spanien. *Le Maistre*, etc. p. 45.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 301 n. III.

3) *Llorente*, l. c. T. II. p. 321. n. 58. p. 325. n. 71. p. 331. n. 79.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 226. T. II. p. 331. n. 80.

5) *Llorente*, l. c. T. I. p. 307. n. IV. Die Statuten v. J. 1484 hatten wiederholte Tortur gestattet (Reuß, Sammlung, S. 23), aber diese Strenge ward frühzeitig aufgegeben.

neunzehnten Jahrhunderte noch, härter sind als das starre Gesetz. Zudem ist zu beachten, daß die Inquisition gar oft, schon in ihren ersten Zeiten, mit der Folter bloß drohte, ohne sie wirklich anwenden zu lassen ¹⁾, und daß der Oberinquisitionsrath schon im Jahre 1537 nahezu alle Anwendung der Folter gegen die Morisken verbot ²⁾, während man Aehnliches von keinem einzigen anderen Gerichte jener Zeit zu rühmen im Stande ist. Sehr zweckmäßig war auch die bald eingeführte Einrichtung, daß nicht das einzelne Provinzialtribunal, sondern nur der oberste königliche Inquisitionsrath, oder nach einer anderen Verordnung, der Diöcesanbischof in Verbindung mit den Consultoren und dem Inquisitor auf Folter erkennen durfte, und dieß erst, wenn der Angeschuldigte zuvor alles Mögliche zu seiner Vertheidigung vorgebracht hatte. Auch mußten, um rohe Mißhandlung zu verhindern, der Bischof, die Consultoren und der Inquisitor bei jeder Anwendung der Tortur anwesend sein ³⁾.

So sehr also die Folter und so gewiß sie für ein Brandmal der alten Criminaljustiz erklärt werden muß; so ungerecht wäre es, der Inquisition insbesondere eine Prozedur zur Last legen zu wollen, welche ebenso das aufgeklärte Athen, wie das rechtskundige Rom, und alle Gerichte aller Länder in alter und mittlerer Zeit für zulässig erachtet und leider viel zu häufig angewandt haben.

8) Es ist weiterhin gebräuchlich geworden, sich die Inquisition als eine stets lauende und nimmerfasse Fang- und Haschanstalt zu denken, deren Polypenarme schon bei dem

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 444. n. IX. p. 306. n. I.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 445. n. X. Erst in diesem Jahrhundert wurde die Folter überhaupt in den civilisirten Staaten gesetzlich abgeschafft, und so auch bei der Inquisition, auf Befehl des Papstes Pius VII. im J. 1816.

3) *Llorente*, l. c. T. II. p. 317. n. 48. p. 318. n. 49. *Le Maistre*, Lettres p. 56.

kleinsten Anschein eines Verdachtes den Unglücklichen gierig erfassen. Aber diese in historischen Romanen und romanhaften Historien so drastisch wirkende Vorstellung ist leider von Grund aus falsch und verkehrt, und muß unbedingt aufgegeben werden, wenn man nicht etwa den Florente einer Parteilichkeit für die Inquisition beschuldigen will.

a. Für's Erste begann jedes Inquisitionstribunal seine Thätigkeit mit Promulgirung einer Gnadenfrist und ließ öffentlich verkündigen: „wer sich des Abfalls vom Glauben bewußt sei, aber innerhalb des bestimmten Termins sich freiwillig stelle und Buße thue, der solle in Gnaden absolvirt und von schweren Strafen verschont werden ¹⁾.“

Daß kleinere, namentlich Kirchenstrafen diesen reuigen Sündern auferlegt wurden, daß namentlich, wenn ihr Abfall öffentlich gewesen war, auch ihre Buße öffentlich sein mußte, das versteht sich zum Theil von selbst, und ist anderentheils in der alten Kirchendisziplin wohlbegründet, wird aber dennoch von Florente getadelt, der als Geistlicher und aus eigener Erfahrung wohl hätte wissen können, daß auch dem freiwillig Beichtenden Kirchenstrafen, sowohl vindicativae als medicinales, aufgelegt werden müssen. Uebrigens verlangten die Statuten der Inquisition, daß diese Strafen für die freiwillig Bekennenden so mild als möglich sein sollten ²⁾.

Nach Ablauf der Gnadenfrist dagegen sollte die Strenge der Gesetze gegen die Abtrünnigen eintreten; aber wiederholt wurden die Gnadentermine erneuert und verlängert. Als z. B. das Tribunal von Villareal nach Toledo verlegt wurde, ward eine Gnadenfrist von vierzig Tagen anberaumt. „Man sah,“ sagt Florente, „eine große Masse neuer Christen herbeieilen, ihr freiwilliges Bekenntniß ablegen und sich des Rückfalls in das Judenthum schuldig erklären.“ „Nach Verlauf

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 152. n. VI. p. 175. n. XI. Reuß, Sammlung 1c. S. 8.

2) Reuß, Sammlung 1c. S. 11.

dieser Frist“, fährt Florente fort, „bewilligten die Inquisitoren einen zweiten Termin von sechzig Tagen, und endlich einen dritten von dreißig Tagen“ 1).

Wo ist nun hier die schon so oft geschilderte gierige Wuth der Inquisitoren, die der Unglücklichen nicht genug fangen kann? Wenn ein Regent staatsverbrecherischen Unterthanen, und als solche galten ja die geheimen Juden, drei Gnadenfristen hinter einander angedeihen läßt, wer wird ihn dann einer gierigen Fang- und Haschlust anklagen können?

b. Wollte Beachtung verdienen weiter die Statuten der Inquisition in Betreff der jugendlichen Ketzer. „Wenn Söhne und Töchter von Ketzern“, so verordnete schon Torquemada, „durch Lehre und Unterricht ihrer Eltern in Irrthum gefallen sind, noch nicht zwanzig Jahre erreicht haben und sich nun selbst stellen, um zu Gnaden aufgenommen zu werden, so sollen die Inquisitoren solche junge Leute, wenn sie auch noch nach der Gnadenzeit kommen sollten, gütig aufnehmen, sie mit leichteren Bußübungen als die Erwachsenen belegen und Sorge tragen, daß sie in dem Glauben und in den Sacramenten der h. Mutter, der Kirche, Unterricht erhalten“ 2).

Hiermit hängt zusammen, daß Knaben nicht vor vierzehn, Mädchen nicht vor zwölf Jahren die Häresie feierlich abschwören durften. Weil nämlich auf den Rückfall in die Irrlehre schwere Strafe gesetzt war, so wollte man junge Leute vor der Möglichkeit in diese zu verfallen, dadurch bewahren, daß man sie erst bei reiferem Verstande die Häresie abschwören ließ 3).

c. Die geringste, oft unschuldige Aeußerung, sagt man, habe den Unglücklichen in die Kerker der Inquisition gebracht. Aber gerade der zweite Großinquisitor Deza, der noch für strenger als Torquemada selbst gilt, erließ am 17ten Juni

1) Florente, l. c. T. I. p. 237. n. IV.

2) Neuf, Sammlung x. S. 15. 16.

3) Neuf, Sammlung x. S. 49.

1500 die Instruktion: „daß Niemand wegen unbedeutender Ursachen, auch nicht einmal wegen Gotteslästerungen, die er nur im Zorne ausgestoßen habe, verhaftet werden dürfe“ 1).

Diese Beschränkung ist aber nicht nur an sich gut und gerecht, sondern sie beweist auch offenbar gegen die vermeintliche gierige Fanglust der Inquisitoren und gibt dem Edikte Deza's entschieden den Vorzug der Milde vor der Carolina, welche §. CVI. auch die Gotteslästerung mit den schwersten Strafen bedroht, aber nicht ausdrücklich die gleiche mildernde Beschränkung wegen des Zornes enthält.

d. War Jemand angeklagt, ketzerische Reden geführt zu haben, so wurde von der Inquisition vor Allem ein Arzt darüber befragt, ob der Angeschuldigte nicht etwa durch Geisteskrankheit zu solchen strafbaren Aeußerungen veranlaßt worden sei. Bei Florente zwar habe ich von solcher Vorsicht keine Erwähnung gefunden, dagegen wird in einem sizilianischen Inquisitionsprozeß — und es ist zu bemerken, daß Sizilien im Anfange des 16ten Jahrhunderts statt der bisherigen kirchlichen Inquisition die spanische Staatsinquisition erhielt — ausdrücklich des Umstands gedacht, daß das Tribunal mehrere Aerzte über den Geisteszustand des Angeschuldigten eidlich vernommen habe 2).

e. Man war gar nicht geneigt, dem nächsten besten Denunzianten bei den Inquisitionstribunalen Gehör zu geben, vielmehr erzählt Florente selbst Fälle, wo nur wiederholte Anschuldigungen gegen eine Person die Inquisitoren zum Einschreiten bestimmen konnten und sie sehr geneigt waren, das tolle Benehmen mancher Ketzer auf Rechnung der Geistesabwesenheit zu setzen 3).

f. Ohne große Reckheit darf man weiter behaupten, daß kein Gerichtshof jener Zeit bei Erlassung von Verhaftbefehlen

1) Florente, l. c. T. I. p. 234. n. XIV. p. 330. n. I.

2) Pfeilschifter, Zurechtweisungen x. S. 46. 47.

3) Florente, l. c. T. II. p. 148. n. XXIII. et XXIV.

an so viele Beschränkungen und Cautelen gebunden war, als die Tribunale der Inquisition. Die Statuten Torquemada's vom 25. Mai 1498 verordnen hierüber im ersten Artikel: „Bei jedem Gerichte sollen zwei Inquisitoren sein, ein Jurist ¹⁾ und ein Theolog, und es ist ihnen verboten, anders als gemeinschaftlich auf Verhaftung zu erkennen“ ²⁾. Der Artikel 3 jener Verordnung aber spricht sich dahin aus: „Niemand soll gefangen gesetzt werden können, wenn sein Verbrechen nicht durch hinlängliche Beweise außer Zweifel gesetzt ist“ ³⁾. Waren die Inquisitoren nicht einig oder die verdächtige Person von besonderer Bedeutung, z. B. ein Geistlicher, so konnte nur der Oberinquisitionsrath die Verhaftung aussprechen ⁴⁾. Dieß behnte Philipp II. noch weiter aus ⁵⁾. König Carl IV. aber verordnete, daß die Inquisition überhaupt Niemanden verhaften dürfe, ohne zuvor den König davon in Kenntniß gesetzt zu haben ⁶⁾. Was demnach von geheimen Verhaftungen erzählt wird, durch welche die Leute plötzlich spurlos verschwunden sein sollen, ohne daß man wußte, wohin sie gekommen, ist um so mehr bloß Fabel, als ja für den Gefangenen ein eigener Güterpfleger bestellt werden und die Verhaftung selbst unter allerlei Formlichkeiten vor sich gehen mußte ⁷⁾.

Eine weitere Beschränkung des Verhaftungsrechtes der Inquisition bestand darin, daß, so Jemand einer häretischen Aeußerung angeklagt war und die Häresie nicht völlig platt dalag, das Tribunal ein Gutachten der sogenannten Qualificatoren einholen mußte, d. i. gelehrter Theologen, Professoren u. dgl., die ohne allen eigenen Antheil an der Inquisition in

einer mit ihrer Unterschrift versehenen Urkunde zu entscheiden hatten, ob der angeschuldigte, gesprochene oder gedruckte Satz wirklich häretisch sei oder nicht. Erklärten sie sich in letzterem Sinne, so durfte gar keine Verhaftung eintreten, wenn nicht zuvor andere Qualificatoren befragt worden waren und anders entschieden hatten ¹⁾. Lorente klagt freilich, daß die Qualificatoren meistens scholastische Theologen gewesen seien ²⁾, aber freimaurerische, wie sie ihm wohl gefallen hätten, konnten sie damals doch noch nicht sein.

9) Von Manchen wird die Inquisition einer so unmenschlichen Grausamkeit beschuldigt, daß sie in dem Prozesse nicht die Wahrheit, sondern nur die Verurtheilung des Angeklagten gesucht und alle List und Tücke angewandt habe, um auch den Unschuldigen verurtheilen zu können.

a. So meint Lorente, man habe die Maranos und Moriskos auf Punkte hin inquirirt, welche den Verdacht der Häresie so wenig begründen, daß auch der rechtgläubigste Christ solche Dinge thun könnte, um derenwillen jene Unglücklichen von der Inquisition verurtheilt worden seien ³⁾. Prescott sprach ihm hierin nach, allein wir haben schon oben S. 283 f. die Richtigkeit dieser Anklage berührt und darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem getauften Juden oder Mohamedaner manche Handlung gerechten Verdacht erzeuge, welche der Christ von Geburt zwar nicht übt, aber doch mit geringerer Gefahr üben könnte. So gleichgültig es z. B. an sich ist, ein Kind gleich nach der Taufe an denjenigen Stellen des Leibes zu waschen, wo es mit dem heiligen Oele gesalbt wurde, so verdächtig ist diese Handlung doch gewiß bei einem aus dem Judenthum Herübergekommenen, zumal wenn seine Conversion ohnehin schon nicht sehr aufrichtig zu sein scheint. Manche und die meisten Punkte aber, nach welchen bei den Maranos

1) Der Jurist war gewöhnlich zugleich geistlich.

2) Reuß, Sammlung x. S. 56. Lorente, l. c. T. I. p. 227. n. 1.

3) Lorente, l. c. T. I. p. 229. n. 3. Reuß, Sammlung x. S. 57.

4) Lorente, l. c. T. II. p. 9. n. V. p. 299. n. 5.

5) Lorente, l. c. T. I. p. 301. n. IV.

6) Lorente, l. c. T. II. p. 471.

7) Lorente, l. c. T. II. p. 300. n. 7.

1) Lorente, l. c. T. I. p. 297. p. 227.

2) Lorente, l. c. T. I. p. 298. n. III.

3) Lorente, l. c. T. I. p. 158. n. X. p. 424 n. V.

und Moristen gefragt wurde, sind wirklich der Art, daß sie in der That einen Abfall vom Christenthum beweisen, z. B. die Beschneidung eines Kindes, die Behauptung, daß das mosaische Gesetz eben so viel Kraft habe, felig zu machen, als das Evangelium u. dgl.

Prescott freilich meint, in einem eklatanten Falle die perfideste Willkühr in dem Verfahren der Inquisition entdeckt zu haben. „Der Judenchrist“, sagt er, „ward des Rückfalls verdächtig, wenn er seinen Kindern alttestamentliche Namen gab, und doch war es ihm gesetzlich schwer verboten, denselben neutestamentliche zu geben¹⁾. Unsere Entrüstung wäre gerecht, wenn diese Angabe wahr wäre; allein sie ist gänzlich falsch, und zwar deshalb, weil Prescott Juden und Judenchristen mit einander verwechselt. Den bei ihrer alten Religion verbliebenen Juden nämlich war es verboten, ihren Kindern christliche Namen zu geben, nicht aber den zum Christenthume übergetretenen Juden, und während Erstere strafbar wurden, wenn sie ihren Kindern neutestamentliche Namen gaben, wurden es Letztere, wenn sie alttestamentliche wählten²⁾. Die Ungerechtigkeit ist darum hier nur auf Seite Prescott's, nicht auf der der Inquisition, wie ich schon in der Tübinger theologischen Quartalschrift nachgewiesen habe³⁾.

b. Bei jedem Gerichte kann es geschehen, daß falsche Zeugen zu Ungunsten oder zu Gunsten eines Angeeschuldigten auftreten, aber ein rechtliebendes Tribunal wird die Einen und die Andern bestrafen, die Erstern, weil es die Wahrheit will und nicht den Untergang des Angeeschuldigten, die Zweiten aber, weil es die Beugung des Rechts durch Lüge nicht dulden kann. Gerade so wie die andern Gerichte machte es nun aber auch die Inquisition, deren Statuten vom Jahre 1498 Artikel 8

1) Prescott, Thl. I. S. 281.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 156. n. 23.

3) Jahrg. 1843. Heft 3. S. 476.

verordnen, daß die überwiesenen falschen Zeugen öffentlich gestraft werden sollen¹⁾. — Es ist ein schlechter Kunstgriff Llorente's, wenn er uns glauben machen will, unter falschen Zeugen seien hauptsächlich solche verstanden, die zu Gunsten der Angeeschuldigten aussagten, während eine verläumderrische Anklage ziemlich strafflos ausgegangen sei. Abgesehen davon, daß sich Llorente sehr wohl hütet, diese Behauptung durch Beispiele zu belegen, muß er an einem andern Orte selbst gestehen, daß Kimenes in einer großen Untersuchungssache eine Menge von Zeugen, welche gegen Angeeschuldigte sprachen, als verdächtig verwarf, und daß im Jahre 1559 bei einem Auto da Fé zu Sevilla ein falscher Ankläger nicht weniger als vierhundert Peitschenhiebe erhalten habe, und vier Jahre lang auf die Galeeren verurtheilt worden sei²⁾. Von Papst Leo X. aber haben wir oben die Verordnung an die Inquisitoren kennen gelernt, daß falsche Zeugen mit dem Tode gestraft werden sollen³⁾.

c. Auch die Art und Weise, wie die Inquisition das Verhör vorzunehmen hatte, spricht gegen die Behauptung, daß man auch den Unschuldigen habe schuldig finden wollen.

a. Das Verhör mußte nämlich vom Gerichtschreiber in Gegenwart eines der zwei Provinzialinquisitoren, und zweier mit der Inquisition in keiner weiteren Verbindung stehender Priester vorgenommen werden, welche in der Eigenschaft als Skabinen Mißhandlung und Willkühr zu verhüten hatten⁴⁾.

ß. Weiterhin verordnen die Statuten des achten Provinzialinquisitors Valdes, den Llorente als einen der härtesten schildert: „man solle den Angeklagten liebreich behandeln, und

1) Llorente, l. c. T. I. p. 232. Reuß, Sammlung n. S. 60. Art. 8.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 352. n. XIV. T. II. p. 271.

3) S. oben. S. 317.

4) Llorente, l. c. T. I. p. 233. n. 11.

ihn beständig sitzen lassen; nur so lange die Anklageakte verlesen werde, solle er stehen¹⁾.

γ. Dieselbe Instruktion gebietet den Inquisitoren, sie sollen dem Ankläger eben so mißtrauen, als dem Angeklagten und sich sorgfältig hüten, im Voraus eine Partei zu ergreifen, weil sie sonst leicht in Irrthum fallen könnten²⁾.

δ. Nicht minder verordnet Artikel 23: „die Inquisitoren sollen den Angeschuldigten aus den (zum Stillschweigen beeidigten) Advokaten des h. Amtes sich einen Anwalt wählen lassen, und dem Ausgewählten einen Eid abnehmen, daß er den Beklagten ehrlich und treu vertheidigen wolle. Für arme Angeklagte mußte der Advokat aus dem Fiskus bezahlt werden³⁾.

ε. Aber auch der Ankläger mußte einen Eid schwören, daß kein Privathass ihn leite, und die schwerste Strafe auf Erden wie die ewige Verdammung jenseits wurde ihm gedroht, wenn er verläumde⁴⁾.

δ. Auch die bei der Inquisition eingeführte Art und Weise der Protokollberichtigung verdient selbst im neunzehnten Jahrhundert noch Anerkennung, obgleich seitdem die Gerechtigkeitspflege ungemein fortgeschritten und viel milder geworden ist. Die Protokolle wurden nämlich nicht nur unmittelbar nach dem Verhöre in Gegenwart der zwei obengenannten Priester dem Inquisiten verlesen, damit die Identität des Niedergeschriebenen mit den vorangegangenen Aussagen hergestellt werde; vielmehr geschah dieß nach vier Tagen zum zweitenmal, und wieder in Gegenwart dieser zwei Priester, so daß jetzt

1) *Llorente*, l. c. T. II. p. 301. n. 13. *Reuß*, Sammlung 1c. S. 148. Art. 13.

2) *Llorente*, l. c. T. II. p. 303. n. 16. *Reuß*, Sammlung 1c. S. 150. Art. 16.

3) *Llorente*, l. c. T. II. p. 305. n. 23. *Reuß*, Sammlung 1c. S. 24. S. 154. Art. 23.

4) *Carnicero*, l. c. T. II. pp. 57. 58.

jene Bemerkungen nachgetragen werden konnten, die das erste mal vergessen worden waren. Für einen Angeschuldigten aber, der noch nicht 25 Jahre zählte, mußte aus den rechtschaffesten Bewohnern der Stadt, namentlich den rechtsgelehrten, ein besonderer Procurator bestellt werden, der ihm während des Processes beistehe, seine Vernehmlassung berichtige u. dgl. ¹⁾.

Llorente klagt freilich, daß diese Vorsichtsmaßregeln in Betreff der Protokollberichtigung oft durch die dicke Unwissenheit nutzlos geworden seien, welche die Leute hinderte, ihre Aussagen mit dem Niedergeschriebenen zu vergleichen. Allein für solche Unwissenheit kann fürs Erste auch heute noch ein Protokoll gefährlich werden, fürs Zweite aber ist nicht zu vergessen, daß eben auch zum Besten solcher Unwissenden die zwei geistlichen Skabinen verordnet waren. Das angebliche Verstimmen der Aussagen aber, auf welches die Ankläger der Inquisition so großen Nachdruck zu legen pflegen, bestand einfach darin, daß man die Aussagen der Ankläger und Zeugen aus der ersten Person in die dritte übersezte, und solche Punkte wegließ, welche dem Angeschuldigten die Personen der Kläger und Zeugen verrathen hätten. Man wollte spanische Rache verhüten²⁾.

e. Weiterhin wurde den Inquisitoren befohlen, in der Aufnahme alles dessen eifrig und sorgfältig zu sein, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienen könne; nach Einziehung der Erkundigungen aber sollten sie den Angeschuldigten fragen, ob er nicht noch neue Recherchen verlange, in welchem Falle Alles, was zu thun erlaubt sei, für ihn geschehen müsse³⁾.

Wir sehen, Llorente selbst gab uns bisher die besten Waffen in die Hand, um die Inquisition gegen ungerechte Be-

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 294. n. IV. T. II. p. 306. n. 25. *Reuß* 1c. S. 156. Art. 25.

2) *Carnicero*, l. c. T. II. p. 102.

3) *Llorente*, l. c. T. II. p. 312. n. 38. 39. *Reuß* 1c. S. 166. f. Art. 38. 39.

schuldigungen zu vertheidigen, und er wird uns diese kräftigen Mittel auch im Folgenden gewähren.

10) Auch bei Fällung des Urtheils war die Inquisition an eine selten gehörig gewürdigte Vorsicht gebunden.

a. Fürs Erste unterlag jedes Urtheil einer Provincialinquisition der Revision und Zustimmung der obersten Behörden, des Großinquisitors und Oberinquisitionsrathes, und konnte nur durch Bestätigung dieser Rechtskraft erhalten ¹⁾.

b. Der Großinquisitor mußte die von der ersten Instanz herübergekommenen Originalakten einer Anzahl Juristen zur Revision übergeben, welche unter dem Titel Consulente Advokaten bei der Oberinquisition, aber keineswegs Beamte derselben waren. Lorente klagt, daß sie bei der Abstimmung nicht mitzuvotiren hatten, allein dies findet meines Wissens in der ganzen Welt nicht statt ²⁾.

c. Wie vor der Gefangensetzung des Verdächtigen unparteiische Theologen ein Gutachten darüber abgeben mußten, ob die angeschuldigten Aeußerungen häretisch seien oder nicht; so wurden, nachdem durch die Verhöre und Zeugenausagen die verfänglichen Sätze noch näher beleuchtet und fester bestimmt waren, die Qualifikatoren zum zweitenmal um Auskunft darüber gefragt, ob auch jetzt noch nach den gegebenen Erläuterungen u. dgl. eine Häresie anzunehmen sei oder nicht ³⁾.

d. Dem Angeklagten stand das Recht zu, die Richter eines Provinzialtribunals, wie man sagt, zu perhorresziren, und der Oberrath war dann gehalten, andere zu bestellen, wie das

1) Anfangs mußten nur die Urtheile, welche nicht durch Einstimmigkeit zu Stande kamen, vom Oberinquisitionsrathe revidirt werden, später aber auch die völlig einstimmig gefällten. *Llorente*, l. c. T. I. p. 221. T. II. p. 35. n. XV. *Reuß* zc. S. 41.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 221. Später scheinen diese Consulente abgeschafft und ihre Geschäfte rechtskundigen Mitgliedern des Oberinquisitionsrathes übergeben worden zu sein. *Llorente*, l. c. T. I. p. 219. n. III.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 227.

Statut des schon genannten Großinquisitors Valdes vom Jahre 1561 verordnete ¹⁾.

e. Lag kein eigenes Geständniß vor, so war die Ueberweisung der Häresie ungemein schwierig gemacht, und schon Torquemada hat die größte Vorsicht und Genauigkeit in solchen Fällen zum Gesetze gemacht ²⁾.

f. Daß auch der jeweilige Diöcesanbischof oder sein Stellvertreter bei der Fällung eines Urtheils der Inquisition mitzuwirken hatte, geht aus vielen Stellen Lorente's hervor; aber seine unlogische Darstellungsweise läßt nicht erkennen, wie weit der Bischof hiebei betheiliget gewesen sei ³⁾.

g. Nebstdem sahen wir, wie die Päpste spanische Erzbischöfe beauftragten, Appellationen gegen Urtheilsprüche der Inquisition anzunehmen und wie sie zudem selbst noch in fast unzähligen Fällen solche Appellationen vor ihre eigene Curie nach Rom bringen ließen.

11) Ein schwerer Vorwurf erwuchs der Inquisition aus dem Umstand, daß sie dem Angeklagten nie die Zeugen nannten, welche gegen ihn ausgesagt hatten. Man wollte hierin eine laute Aufforderung zu maaflosen Denuntiationen entdeckt haben; allein in der That verhält sich die Sache ganz anders.

a. Schon das Statut Torquemada's vom Jahre 1484 sagt darüber: „es ist bekannt worden, daß von der öffentlichen Bekanntmachung der Namen und Personen der Zeugen diesen großer Schade und Gefahr, sowohl an Person als Gütern erwachsen könnte, wie die Erfahrung es gezeigt hat, und noch beweist, daß deren einige von diesen Kezern getödtet, verwundet oder mißhandelt worden sind“ ⁴⁾.

b. Auch Leopold Ranke hat hierin das Richtige

1) *Reuß*, Sammlung zc. S. 177. Art. 52. *Llorente*, l. c. T. II. p. 319. n. 52.

2) *Reuß*, Sammlung. S. 21. Art. 14.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 183. Artic. 26. p. 188. n. VII. p. 318. n. I.

4) *Reuß*, Sammlung zc. S. 23. Art. 16.

gesehen und erklärt, wenn er sagte, man habe bei der Inquisition die Verschweigung der Zeugen und Ankläger eingeführt, um sie vor den Verfolgungen der oft reichen und mächtigen Schuldigen zu schützen ¹⁾.

c. Dasselbe sagte vor Kurzem Lenormant mit den Worten: „meist gehörten die Ankläger dem untersten Volke an, und wurden daher durch dieses Gesetz (der Namensverschweigung) gegen die Rache und Verfolgung angesehener und mächtiger Familien geschützt“ ²⁾.

d. Daß diese Gelehrten richtig gesehen haben, geht auch aus Florente selbst hervor, welcher berichtet, unter Carl V. hätten die Cortes von Valladolid Kennung der Zeugen bei der Inquisition verlangt, weil solche jetzt nicht mehr gefährlich sei, außer wenn der Angeschuldigte ein Herzog, Markgraf, Graf, Bischof oder Prälat wäre ³⁾.

e. Diese Maßregel der Zeugenverschweigung verlor aber weiterhin dadurch einen bedeutenden Theil ihrer Gefährlichkeit, daß es dem Angeschuldigten zustand, diejenigen Personen nachahmhaft zu machen, die er für seine Feinde halte und deren Zeugniß er verwerfe. Es war möglich, daß der Angeschuldigte hier manche Personen nannte, die gar nicht gegen ihn aufgetreten waren, wie Florente bemerkt, aber daran lag auch nach seinem eigenen Geständniß gar nichts, weil man einfach darüber hinwegging ⁴⁾, während dagegen sehr viel darauf ankam, daß jedem Angeklagten hier ein Rechtsmittel geboten wurde, seine persönlichen Feinde von der Zeugschaft auszuschließen. Daß er seine Verwerfung dieser Zeugen mit Gründen und neuen Zeugschaften belegen mußte, versteht sich von selbst, wie andererseits das Gericht selbst auch bei solchen Zeugen, die der

Angeschuldigte nicht ausgeschlossen, nachzuforschen hatte, ob sie nicht etwa persönliche Feindschaft leiten möchte ¹⁾.

f. Weiterhin stand dem Angeschuldigten das Recht zu, eine Reihe Entlastungszeugen für sich nachahmhaft zu machen, welche von den Inquisitoren verhört werden mußten, wenn man sie auch in Amerika aufzusuchen hatte, wovon Florente ein Beispiel erzählt ²⁾.

12) So erklärt sich, wie unbillig der Vorwurf ist, die Inquisition habe die Prozesse grausam in die Länge gezogen. Das Inquisitionsstatut vom Jahre 1488 sagt hierüber: „diejenigen, die ins Gefängniß gesetzt worden, sollen nicht durch Aufschub der Zeit in den Gefängnissen gequält werden, vielmehr müsse alsbald der Prozeß gemacht werden, damit sie nicht Ursache haben, sich zu beklagen“ ³⁾. Vorsicht und Kürze zugleich verlangt auch das Statut Torquemada's vom Jahre 1498 ⁴⁾; aber bei all' dem konnten doch die Inquisitionsprozesse ziemlich lange dauern, bis die Qualificatoren ihr Urtheil abgegeben, die Protokolle so genau berichtigt, alle Zeugen verhört und zum Theil aus fernen Weltgegenden herbeigekommen waren. Wiederum gehörte Zeit dazu, bis die Akten an das Obergericht geschickt, von den Consulanten revidirt und das Urtheil erster Instanz von dem Oberinquisitionsrath be-
stätigt oder modificirt worden war. Zudem kam, daß man manchmal den Prozeß absichtlich in die Länge zog, aber nicht um den Angeschuldigten zu quälen, sondern um ihm Zeit zur Besinnung und zur Reue zu lassen, indem ein Reuiger, wenn er nicht rückfällig wurde, niemals dem weltlichen Arme zur Todesstrafe übergeben werden durfte ⁵⁾. Bekennet und bereuet

1) Ranke, Fürsten u. Völker ic. Thl. I. S. 247.

2) Morgenblatt, 1841. Nr. 82. S. 327.

3) Florente, l. c. T. I. p. 379.

4) Florente, l. c. T. I. p. 314. n. IV.

1) Florente, l. c. T. II. p. 29. n. IV. p. 30. n. VI.

2) Florente, l. c. T. I. p. 313. n. II.

3) Reuß, Sammlung ic. S. 39. Art. 3.

4) Reuß, Sammlung ic. S. 57. Art. 3.

5) Pfeilschifter, Zurechtweisungen ic. S. 42 u. 46—50. Florente, l. c. T. I. p. 115. n. XXII. Reuß, Sammlung ic. S. 18.

der Schulbige, „so verwandelt sich von diesem Augenblicke an,“ sagt *Le Maistre*, „das Verbrechen in Sünde und die Strafe in Buße. Der Strafbare fastet, betet und kasteiet sich. Statt zum Richtplatz zu gehen, singt er Psalmen, beichtet seine Sünden, hört die heilige Messe; man läßt ihn geistliche Uebungen halten, spricht ihn los, gibt ihn der Gesellschaft und seiner Familie wieder“ ¹⁾. „Wo ist,“ sagte der französische Staatsmann *Bourgoing*, „außer der Inquisition ein Tribunal in Europa, das den Strafbaren frei spricht, wenn er Reue hat und seine Reue bekennt“ ²⁾?

Während die Inquisition nicht zu Ungunsten eines Angeklagten entscheiden durfte, so lange ein Entlastungszeuge, und wenn er in Amerika lebte, noch nicht vernommen war, so durfte dagegen andererseits die Haft nicht verlängert werden, um eine Zeugenschaft gegen den Angeschuldigten aus weiter Ferne abzuwarten, denn ausdrücklich sagt das Statut vom Jahr 1488, daß unter dem Vorwand, den vollständigen Beweis des Verbrechens abzuwarten, das Urtheil nicht verschoben werden dürfe, vielmehr sei der Gefangene nur nach Maaßgabe des bereits Erwiesenen zu behandeln, und dann freizulassen; dagegen könne aber der Prozeß auf's Neue beginnen, wenn neue Inzichten zum Vorscheine kämen ³⁾. Mit andern Worten: wenn der Beweis der Schuld nicht hinlänglich hergestellt war, durfte darum die Haft des Angeklagten nicht verlängert werden; dagegen war die Untersuchung wie bei einem ab instantia Absolvirten wieder aufzunehmen, wenn neue Beweise u. dgl. zum Vorscheine kamen.

13) Man fabelt von ungeheuren Einkünften der Inquisitoren, welche recht Viele verurtheilt haben sollen, nur um sich selbst aus den confiscirten Gütern zu bereichern. Aller-

1) *Le Maistre*, *Lettres etc.* p. 63.

2) *Le Maistre*, p. 64.

3) *Reuß*, *Sammlung ic.* S. 39 f. Art. 3. *Bgl. Llorente*, I. c. T. I. p. 220.

dings ist da die Gerechtigkeit übel bestellt, wo die Beurtheilung dem Richter pekuniäre Vortheile bringt, und es wäre wirklich eine gefährliche und schmählische Einrichtung gewesen, wenn das Einkommen der Inquisitoren von der Zahl ihrer Strafurtheile abhängig gewesen wäre. Wirklich will uns z. B. *Prescott* (I., 287) solches glauben machen, aber wir wissen aus Florente, daß die confiscirten Güter der Beurtheilten dem königlichen Fiskus zufielen, die Inquisitionsbeamten aller Art aber eine bestimmte Besoldung hatten, welche sie von Quartal zu Quartal unverändert erhielten ¹⁾. Daher kommt es, daß Florente selbst nicht die Inquisitoren, sondern die spanischen Könige der Habsucht anklagte, und Ranke ihm hierin beipflichtete ²⁾. Ja schon bei Errichtung der Inquisitionstribunale mußten Ferdinand und Isabella Aehnliches hören, denn Letztere beschwerte sich in einem Briefe an Papst Sixtus IV. über die Beschuldigung, als ob Habsucht, nicht Eifer für die Religion sie zu Errichtung des heiligen Officiums bestimmt habe ³⁾. Bekannt ist, daß das den Regern confiscirte Vermögen nach dem ersten Statut *Torquemada's* vom J. 1484 zur Ehre Gottes, namentlich zum Maurenkriege von den spanischen Herrschern verwendet werden sollte ⁴⁾.

König Ferdinand war oft in solcher Geldverlegenheit, daß die Staatskasse sogar die schulbigen Besoldungen nicht mehr verabreichen konnte. Ein sprechendes und trauriges Beispiel hievon gab das damals neu errichtete Erzbisthum Granada, welches — nicht auf Güter radicirt — fast niemals zu seinen Einkünften kommen konnte, obgleich Petrus Martyr am Hofe selbst die Sache seiner Collegen und seines Erzbischofs eifrig betrieb, wie noch jetzt viele seiner Briefe beweisen. Da nun

1) *Llorente*, I. c. T. I. p. 216. n. 10.

2) *Llorente*, I. c. T. I. p. 177. *Ranke*, a. a. D. S. 244.

3) *Raynald*, ad ann. 1483. n. 50.

4) *Reuß*, *Sammlung ic.* S. 13.

Sefele, *Ximenes*.

auch die Inquisitionsbeamten häufig ihre Besoldung nicht erhielten, wollte Torquemada am 27. Oktober 1488 verordnet wissen, die confiscirten Güter der Verurtheilten sollten erst dann dem königlichen Fiskus übergeben werden, wenn zuvor die Besoldungen der Inquisitionsbeamten und Diener davon in Abzug gebracht worden seien. Allein König Ferdinand verwarf diesen Plan ¹⁾. Um aber doch für die nöthigen Bedürfnisse der Inquisitionsbeamten zu sorgen, schlug der König einen andern Weg ein. Schon im Jahre 1486 hatte er eine Bulle ausgewirkt, wornach die Inquisitoren noch fünf Jahre lang ihre früheren Benefizien fortgenießen dürften, obgleich sie — durch ihr neues Amt gehindert — nicht Residenz halten würden, so daß die königlichen Inquisitoren auf Kosten der Kirchenpfründen sustentirt werden sollten ²⁾. Im Jahre 1501 aber erlangte der schlaue Fürst vom Papste noch das weitere Zugeständniß, daß von jeder bischöflichen Kirche Spaniens ein Canonicat der Inquisition überlassen werden müsse, damit sie die Kosten ihrer Verwaltung zu bestreiten vermöge ³⁾.

Uebrigens gesteht Florente, daß auch der königliche Fiskus wenig finanziellen Nutzen aus der Inquisition geschöpft habe, und höchstens die ersten Jahre, wo die reichen Maranos gestraft wurden, einträglich gewesen sein mögen ⁴⁾. Diese Gelder aber wurden zu dem Nationalkriege gegen die Mauren verwendet.

Ungefähr anderthalb Dezennien nach Errichtung der Inquisition beschwerte sich Ferdinand, wenn Florente richtig erzählt, bei dem Papste, daß die Inquisitoren öfters über die confiscirten Güter zu Ungunsten des königlichen Fiskus entschieden. Der Papst beauftragte sofort am 29. März 1496

den Erzbischof Jimenes mit Untersuchung der Sache ¹⁾, aber Florente verschweigt alles Nähere und läßt uns den Thatbestand nur errathen. Dieß kann uns aber um so weniger schwer werden, als wir bereits wissen, daß Ferdinand in einem andern Falle, wo die Inquisitoren einiges von den confiscirten Gütern für sich verwenden wollten, gar schnell selbst dagegen einschritt, ohne die Hülfe des Papstes zu brauchen. Hätten nun die Inquisitoren wieder etwas für sich zu gewinnen gesucht, gewiß hätte Ferdinand dann auch dießmal sich selber zu helfen gewußt und keines päpstlichen Delegirten bedurft. Zugleich erinnern wir uns, daß die Päpste den Reuigen und den Kindern der verurtheilten Häretiker das Vermögen zu erhalten vielsach bestrebt waren, und wenn nun die Inquisitoren in Folge solcher päpstlicher Erlasse mehrfach dem königlichen Fiskus eine schon gehoffte Beute entzogen, so wird es jetzt klar, warum Ferdinand sich an Rom wandte und nicht zu seiner eigenen Gewalt zu greifen für gut fand. Die Inquisition ist darum auch in diesem Punkte besser als ihr Ruf.

Uebrigens bestand in Castilien längst schon vor Einführung der Inquisition das Gesetz, daß das Vermögen überführter Reher eingezogen werden solle ²⁾, die Gnadenfristen aber, womit jedes Inquisitionstribunal seine Thätigkeit eröffnete, waren recht eigentlich darauf berechnet, Verirrten ihr Vermögen, ihre Güter u. dgl. zu retten.

Von den Moristen endlich hatte der Fiskus gar keine Einnahme, denn auch das Vermögen der Verurtheilten fiel den Kindern derselben, nicht dem Staate zu ³⁾, bei andern Verurtheilten dagegen trug der Fiskus die Verpflichtung, aus den confiscirten Gütern einen Theil den unmündigen Kindern

1) Neufß, Sammlung etc. S. 50. Art. 13. *Llorente*, l. c. T. I. p. 217. n. IV. p. 225. art. 13.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 219. n. IX.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 218. n. V.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 217. n. III.

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 218. n. VII.

2) Ordenanças reales, Lib. 8. tit. 4 bei Prescott, Thl. I. S. 287 f.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 418. n. V. p. 449. n. VII. et VIII.

zu überlassen und für ihre Erziehung zu sorgen ¹⁾. Vielen Wittwen und Waisen endlich schenkten Ferdinand und Isabella ganz oder theilweise das confiscirte Vermögen ²⁾.

14) Schauerlich ist die Vorstellung, welche wir uns von einem Auto da Fé (actus fidei) d. i. einer Handlung des Glaubens machen, als wäre sie nichts anderes, als ein ungeheures Feuer und eine kolossale Schmoorpfanne, um welche die Spanier wie Cannibalen sitzen, um sich etwa alle Quartale am Rösten und Braten einiger Hundert Unglücklichen zu ergötzen. Allein es sei mir erlaubt, zu behaupten, daß ein Auto da Fé für's Erste nicht im Brennen und Morden, sondern theils in Freierklärung der fälschlich Angeschuldigten ³⁾, theils in der Veröhnung der Reuigen und Bußfertigen mit der Kirche bestand, und es gar viel Autos da Fé gegeben hat, bei denen nichts brannte, als die Kerze, welche der Pönitent zum Zeichen des ihm wieder aufgegangenen Glaubenslichtes in der Hand trug. Florente z. B. erzählt zum Beweise des großen Eifers der Inquisition von einem Auto da Fé zu Toledo am 12. Februar 1486, bei dem nicht weniger als 750 Schuldige gestraft worden seien. Unter allen diesen wurde jedoch nicht Einer hingerichtet, und ihre Strafe war nichts, als eine öffentliche Kirchenbuße ⁴⁾. Ein zweites großes Auto da Fé fand am 2. April desselben Jahres wieder zu Toledo mit „900 Schlachtopfern“ statt, und von diesen neunhundert wurde — kein Einziger mit dem Tode bestraft. Ein drittes am 1. Mai ebendesselben Jahres umfaßte wieder 750 Personen, ein viertes am 10. Dezember sogar 950, und zum Tode — wurde Keiner geführt. Dreitausend dreihundert Personen mußten im Ganzen um jene Zeit in Toledo Kirchen-

1) Reuß, Sammlung n. S. 31. Art. 22 des Statuts v. J. 1484.

Llorente, l. c. T. I. p. 182. Art. 22.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 216. n. II.

3) Llorente, l. c. T. II. p. 322. n. 62.

4) Llorente, l. c. T. I. p. 238. n. V. et VI.

buße thun, während 27 zum Tode verurtheilt wurden; und Florente entsetzt die Zahlen gewiß nicht zu Gunsten der Inquisition ¹⁾.

Etwas später berichtet uns derselbe von einem Auto da Fé, das mit 250 Spaniern, die an den Papst appellirt hatten, zu Rom gehalten wurde ²⁾. Hingerichtet wurde Keiner, dagegen wurden sämtliche nach erstandenen Bußübungen wieder mit der Kirche versöhnt, und nachdem dieß gerade bei dem Auto da Fé geschehen, zogen sie paarweise in die Basilika des Vatican, um daselbst ihr Gebet zu verrichten. In der nämlichen Ordnung begaben sie sich sofort nach S. Maria Minervä, legten daselbst den Saubenito oder das Bußkleid ab, und begaben sich dann in ihre Wohnungen zurück, ohne ferner ein Zeichen des über sie ergangenen Urtheils zu tragen.

Ein anderes Auto da Fé berichtet der englische Geistliche Townsend in seiner Voyage en Espagne (v. J. 1786), und führt es als Beispiel der Inquisitionschrecken an. Ein Betrüger, der zauberische Liebestränke verkauft und auf den Aberglauben spekulirt hatte, wurde gepeitscht und zur Kirchenbuße verurtheilt; der Inquisitor aber, der sein Urtheil verlas, sprach Worte zu ihm, wie ähnliche aus dem Munde eines jeden Richters gehört werden möchten ³⁾.

Von allen Inquisitionsprozessen aber, welche uns Florente aufbewahrt hat, endigten nur äußerst wenige mit dem Tode des Schuldigen, und Niemand wird glauben, daß er gerade die gelindesten Fälle habe ausgesuchen, die harten dagegen verheimlichen wollen. Im Gegentheil ist es ja seine bekannte Absicht, die Inquisition so schrecklich als möglich zu schildern.

Aus dem bisher Gesagten erklärt sich aber auch, warum das spanische Volk, wie Florente selbst gesteht, in den

1) Llorente, l. c. T. I. p. 238. n. VI. et VII.

2) Llorente, l. c. T. I. p. 254. n. XXXVI.

3) Le Muistre, l. c. pp. 78. 86.

Auto's da Fé eher Akte der Gnade als der Grausamkeit sah ¹⁾, und warum alle Stände und Geschlechter, die edelsten Männer und Frauen an solchen Begebenheiten Theil nahmen ²⁾.

Nach Beendigung der Wiederveröhnung der Reuigen mit der Kirche wurden die hartnäckigen Ketzer und jene, deren Vergehen theilweise bürgerlich waren, dem weltlichen Arm übergeben ³⁾. Daß hiemit das Auto da Fé zu Ende war und sich die Inquisitoren jetzt entfernten, verschweigt Florente, allein wir erfahren dieß aus einem sicilianischen Inquisitionsprozeß, welchen Malten in seiner Bibliothek der Weltkunde im Jahre 1829 ausführlich mittheilte. Der Fall selbst gehört dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an, und die bürgerliche Bestrafung hatte dabei erst den Tag nach dem Auto da Fé statt ⁴⁾.

15) Bei all' dem aber, und wenn sich die Zahl der Hingerichteten zu der der Begnadigten nur wie 1 zu 100 verhält, so entsetzen wir uns doch noch immer an der ungeheuren Menge der Unglücklichen, welche mit dem Tode bestraft wurden, weil sie, wie Florente irgendwo sagt, vielleicht tüchtigere Bibelkritiker und aufgeklärtere Dogmatiker waren, als ihre Richter ⁵⁾.

Alein auch dieses Entsetzen mäßigt sich um ein Bedeutendes bei einer unparteiischen Betrachtung der Thatfachen.

Die „unschuldigen Schlachtopfer der Inquisition,“ wie man so gerne die von ihr Verurtheilten nennt, waren bei weitem nicht lauter Häretiker, sondern in großer Zahl, wie wir aus Florente selbst wissen, a) auch Sodomiten, welche

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 305 n. III.

2) *Le Maistre*, l. c. pp. 86. 87.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 321. n. II.: „La condamnation au feu par la justice du roi.“

4) Pfeilschifter, Zurechtweisungen zc. S. 55. 37.

5) *Llorente*, l. c. T. I. p. 317. n. II.

mit Thieren schändliche Unzucht getrieben hatten ¹⁾, ferner b) solche, die in Vielweiberei lebten, was in Spanien durch das ansteckende Beispiel der Mauren gar häufig vorkam und jetzt noch nicht selten sein soll ²⁾. c) Auch der gewöhnliche Fleischesjünder verfiel der Inquisition, wenn er das Mädchen durch die Behauptung, daß die Sache nicht sündhaft sei, zum Falle gebracht hatte ³⁾. Ebenso d) der Geistliche und Mönch, der sich verheirathete, sei es, daß er seinen Stand verbarg, und so ein Mädchen täuschte, oder sie dadurch hinterging, daß er auch als Geistlicher heirathen zu dürfen behauptete ⁴⁾; nicht minder e) die Beichtväter, welche ihre Beichttöchter verführten ⁵⁾, f) Geistliche, welche die Personen, mit denen sie gesündigt, abmahnten, das Vergehen zu beichten ⁶⁾, g) Laien, welche geistliche Funktionen übten ⁷⁾, h) Diakonen, welche Beicht hörten ⁸⁾ und i) jeder, der sich fälschlich für einen Commissär der Inquisition ausgab ⁹⁾, was, wie wir auch aus Gil Blas wissen, gar nicht selten vorgekommen ist.

Weiterhin urtheilte die Inquisition k) über Gotteslästerung ¹⁰⁾, l) über Kirchenraub ¹¹⁾, m) über den Wu =

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 340. n. I. T. II. p. 16. n. XIV.

2) *Llorente*, l. c. T. II. p. 338. n. V. p. 341. n. X. Bei einem Auto da Fé in Murcia z. B. am 8. Septbr. 1560 wurden 7 Bigami, drei Jahre später ebendasselbst 13 Bigami gerichtet, und fast bei allen größeren Autos da Fé kamen Sünder dieser Art vor. Waren sie reuig und nicht rückfällig, so wurden sie blos mit canonischen Strafen belegt.

3) *Llorente*, l. c. T. II. p. 341. n. X.

4) *Llorente*, l. c. T. II. p. 374. n. III.

5) *Llorente*, l. c. T. III. p. 26 n. IV.

6) *Llorente*, l. c. T. II. p. 344. n. XIII.

7) *Llorente*, l. c. T. II. p. 346. n. XVIII. T. III. p. 55. n. II.

8) *Llorente*, l. c. T. II. p. 382. n. VIII.

9) *Llorente*, l. c. T. II. p. 391. n. XI. p. 402. T. III. p. 431 n. I.

10) *Llorente*, l. c. T. III. p. 56 n. V. p. 431. n. I.

11) *ibid.* p. 431 n. I. Die hier gen. Diebe sind offenbar Kirchendiebe.

cher 1) und selbst n) über Mord und Aufruhr, wenn dieselben zur Inquisitionsanstalt in Beziehung standen. So wurden die Mörder des Inquisitors Arbues von Zaragoza, und die Rebellen zu Cordova, welche die Inquisitionsgefangenen in Freiheit gesetzt hatten, von dem heiligen Officium gerichtet 2).

Auch o) die Diener der Inquisition, und ihre Vergehen unterlagen dem Forum des heiligen Officiums, und namentlich wurden solche Diener, die mit den weiblichen Gefangenen Unzucht getrieben hatten, mit Todesstrafe belegt 3). p) Sogar Schmuggler, die in Kriegszeiten dem Feinde, namentlich Frankreich, Pferde und Munition verkauften, wurden von der Inquisition gerichtet 4), und endlich ebenso q) eine Unzahl Heren, Zauberer, Werfertiger von Liebestränken, trügerische Scheinheilige, und überhaupt alle, welche aus dem Aberglauben der Leute Nutzen zu ziehen suchten 5).

Mit Untersuchung dieser so vielen und verschiedenartigen Verbrechen hatten die spanischen Herrscher ihre Inquisition zum Theil selbst gegen den Willen der Großinquisitoren 6), beauftragt, und wer sich erinnern will, wie viel nur Heren in Deutschland verbrannt wurden, wird die Zahl der von der spanischen Inquisition zum Tode verurtheilten Keger, Zauberer, Heren, Mörder, Bucherer, Sodomiten, Hurer, Schmuggler, Kirchenräuber und Verbrecher aller Art nicht mehr für so ungeheuer erachten.

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 339. n. I.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 204. n. I. p. 412. n. XII. et XIII. p. 348. n. VII.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 359 n. IX.

4) *Llorente*, l. c. T. II. p. 394. n. V.

5) *Llorente*, l. c. T. II. p. 54. T. III. p. 431. *Le Maistre*, *Lettres etc.* pp. 78. 90. 91.

6) Der Großinquisitor *Aveda* z. B. wollte Niemand von der Inquisition richten lassen, dessen Vergehen nicht die Religion betreffe. *Le Maistre*, pp. 92. 93.

Wenn in der kleinen protestantischen Stadt Nördlingen, wie Solcan in seiner Geschichte der Herenprozesse zeigt, unter einer Einwohnerzahl von etwa 6000 Seelen innerhalb der vier Jahre von 1590—1594 nicht weniger als 35 Heren verbrannt worden sind, so würde dieß Verhältniß für Spanien auf vier Jahre eine Zahl von mindestens 50,000 Heren ergeben, während selbst Florente die Zahl der von der Inquisition mit dem Tode Bestraften in den dreihundert dreißig Jahren der Existenz dieses Gerichtes nur auf 30,000 angibt, Keger, Heren, Zauberer, Sodomiten, Schmuggler und alle Andere mitinbegriffen 1).

Bedenken wir aber, daß auch in Deutschland nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl's V. die Gotteslästerer (Artik. CVI.), die Sodomiten (Art. CXVI.), die Zauberer (Art. CIX.), die Kirchenräuber (Art. CLXXII) und ähnliche Verbrecher gleichfalls mit dem Tode bestraft wurden, und ziehen wir die muthmaßliche Summe aller dieser, so wie der Heren, Bigami, Bucherer, Schmuggler und aller andern oben angeführten Verbrecher von der Gesamtzahl der von der Inquisition zum Tode verurtheilten Dreißigtausend ab, so vermindert sich die Anzahl der wegen Ketzerei in Spanien Hingerichteten in sehr hohem Grade, wenn wir auch annehmen wollten, daß die Angaben Florente's nicht im Geringsten übertrieben seien.

16) Aber gerade daß sie übertrieben seien, glaube ich behaupten zu dürfen und nachweisen zu können.

Niemals dürfen wir vor Allem vergessen, daß die Zahlen Florente's durchaus nicht aus amtlichen Registern entnommen, auch nicht aus Privaturfunden geschöpft, sondern einzig und allein durch eine, zum Theil auf falschen Prämissen beruhende Wahrscheinlichkeitsrechnung entstanden sind. Er selbst gesteht dieß unumwunden und beschreibt uns mehrmals die Theorie,

1) *Llorente*, l. c. T. IV. p. 271.

die er bei seiner muthmaßlichen Rechnung angewandt habe, z. B. T. I. p. 272. p. 406. T. IV. p. 242. Eine Prüfung dieser zeigt sie aber als unstatthaft.

a) Die erste Grundzahl, von welcher Florente ausgeht, ist die Summe von zweitausend Unglücklichen, welche nach dem Berichte des Jesuiten Mariana im ersten Jahre der Inquisition, im J. 1481 zu Sevilla den Flammen übergeben worden seien ¹⁾. Glücklicher Weise jedoch ist Mariana's berühmte Geschichte Spaniens auch in unseren Händen und die von Florente citirte Stelle derselben lautet: A Turrecremata edictis proposita spe veniae homines promiscuae aetatis, sexus, conditionis ad decem et septem millia ultra crimina confessos memorant, *duo millia crematos igne etc.* ²⁾. Mariana sagt also ausdrücklich, unter Torquemada seien Zweitausende verbrannt worden. Nun aber berichtet Florente selbst, Torquemada sei erst im Jahre 1483 Oberinquisitor geworden ³⁾, folglich durfte er unmöglich sagen, in dem einzigen Jahre 1481, wo Torquemada noch gar nicht bei der Inquisition theilhaftig war, seien die Zweitausende, deren Mariana gedenkt, in Sevilla allein hingerichtet worden. Dagegen mußte Florente aus *Marineo Siculo* und *Pulgar* wissen ⁴⁾, daß diese Zahl von 2000 auf mehrere Jahre und auf alle Inquisitionstribunale des Reichs unter Torquemada zu vertheilen sei.

Fragen wir aber, wie viele wirklich im ersten Jahre der spanischen Staatsinquisition, d. i. im Jahre 1481 ihr Leben verloren haben; so gibt uns Florente selbst hierauf an einer andern Stelle die richtige Antwort, wenn er sagt, bis zum

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 160. n. I. p. 273. n. III.

2) *Mariana*, Lib. XXIV. c. 17.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 172. n. II.

4) *Marineo Siculo*, *Cosas memorabiles* p. 164. *Pulgar*, *Crónica de los reyes católicos*. P. II. Cp. 77. p. 137. *Prescott*, Thl. I. S. 282. Not. 36. Thl. II. S. 637. Not.

4ten November des Jahres 1481 habe das neue Tribunal schon 298 Personen zum Feuer verurtheilt ¹⁾. Florente scheint den Widerspruch zwischen dieser und seiner obigen Behauptung gefühlt zu haben, darum fügt er bei, diese 298 seien in der Stadt Sevilla allein hingerichtet worden, die übrigen aber, bis zur Zahl von 2000, also die weitem mehr als 1700 in der Umgegend und im Bisthume Cadix. Unglücklicher Weise vergaß er jedoch, daß er sich diese Hintertüre zur Ausflucht selber durch die Behauptung verriegelt hatte, vor Torquemada, also vor 1483 habe nur ein einziges Tribunal für ganz Andalusien, also auch für Cadix, und zwar zu Sevilla bestanden ²⁾. Von ganz Andalusien aber wurden die Verdächtigen nach Sevilla gebracht und nirgends anders als hier auf dem sogenannten *Quemadero* fanden damals, so lange kein anderes Tribunal bestand, die Hinrichtungen statt ³⁾. Es ist demnach kein Zweifel, daß die Zahl 298 die richtige, und dagegen die fälschlich auf Mariana sich stützende Angabe von Zweitausenden völlig irrtümlich sei.

b. Aus *Bernaldez* will Florente wissen, daß in den Jahren 1482 bis 1489 einschließlicj jährlich 88 Personen in Sevilla hingerichtet worden seien. Ob die Berufung richtig ist, können wir nicht wissen, da die Schrift des *Bernaldez*, *Kaplan's* des zweiten *Großinquisitors*, nur im Manuscripte sich in

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 160. n. I.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 149. n. I. p. 276. n. XI. et XII.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 150. n. II. p. 160 n. II. In letzterer Stelle berichtet Florente, auf dem steinernen Schaffet bei Sevilla, *Quemadero* genannt, seien vier große Bildsäulen von Gyps, unter dem Namen der vier Propheten gestanden, und in diesen habe man nach Art des *Phalaris* die Unglücklichen zu Lode gebraten. Später jedoch nahm er diese Behauptung zurück und bemerkte, die Verurtheilten seien nur an diese Bildsäulen angebunden worden. Vgl. *Prescott*, Thl. I. S. 282. Not. 35. Ist dagegen in seiner *Geschichte der Juden*, Thl. VII. S. 77 bringt noch die falsche Angabe Florente's.

Spanien befindet; aber die Folgerungen daraus sind nicht richtig. Florente nämlich argumentirt also: in Sevilla war die Delation stärker als anderswo, darum mag die Zahl der von jedem der drei andern Tribunale Verurtheilten nur halb so groß, also 44, gewesen sein. Bis hieher ist seine Bemerkung richtig. Aber diese Zahl 44 hält er nun auch für die Zeit fest, wo nicht mehr bloß drei, sondern eilf Provinzialtribunale in Spanien bestanden, und weist auch jedem von diesen jährlich 44 schwere Urtheilssprüche zu. Nach dieser Theorie müßte die Zahl der Verbrecher mit der Zahl der Gerichtshöfe in gleichem Maße zunehmen, und wenn ein Land statt eines einzigen bisherigen Gerichtshofes deren zwölf bekäme, müßte es nach Florente's System auch zwölfmal mehr Verbrecher als bisher erzeugen.

c. Die Schätzung Florente's wird noch weiter, wie schon Prescott bemerkt hat ¹⁾, dadurch verwerflich, daß er auf die fünf Tribunale Aragoniens dieselbe Zahl Verurtheilter rechnet, wie auf ebenso viele Castilianische, während doch Castilien fünfmal mehr Juden zählte als Aragon, und darum sicherlich auch vielmehr rückfällige Maranos gehabt hat.

d. Dieser Nachweisung fügt Prescott folgende Worte bei: „Man muß gerechtes Mißtrauen gegen die Verzeichnisse Florente's wegen der Leichtfertigkeit hegen, womit er auf die unwahrscheinlichsten Schätzungen bei andern Gegenständen, als z. B. bei der Anzahl der verbannten Juden, eingegangen ist, die er auf 800,000 annimmt. Ich habe aus gleichzeitigen Quellen erwiesen, daß diese Anzahl wahrscheinlich nicht 160,000 oder höchstens 170,000 überstieg“ ²⁾. Wir haben darum

e. mehr als ein gerechtes Bedenken, wenn Florente behauptet, unter der achtzehnjährigen Verwaltung Torquemada's seien 8800 Personen in den Flammen gestorben ³⁾, denn, wie

1) Prescott, Thl. II. S. 637. Note.

2) Prescott, a. a. D.

3) Florente, l. c. T. IV. p. 252.

wir sehen, sind die Fundamente grundlos, auf denen er diese Zahlengebäude aufgeführt hat, und es wäre kaum ungerecht, wenn wir seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung eine andere entgegenhielten, also lautend: „Florente hat die Zahl der im Jahre 1481 von dem Tribunale zu Sevilla Verurtheilten um mehr als das Sechsfache, die Zahl der vertriebenen Juden aber um das Fünffache vergrößert, darum dürfen wir annehmen, er habe auch die Summe der Opfer der Inquisition überhaupt in dieser Weise gesteigert.“

Sind wir auch nicht gemeint, dies im Ernste behaupten zu wollen, so zeigt es uns doch, wie die willkürliche Manier Florente's gegen ihn selbst gefehrt werden konnte.

f. In einem grellen Lichte zeigt sich diese Willkürlichkeit und Unrichtigkeit Florente's gerade in Betreff des Kimenes. Florente behauptet, wie wir später sehen werden, ausdrücklich, unser Erzbischof habe die Inquisition zu mildern gesucht, schlechte Beamte derselben abgesetzt, viele Angeklagten begnadigt u. dgl. Ja unter den speciellen Inquisitionsurtheilen, welche Florente aus der Amtszeit dieses dritten Großinquisitors aufführt, lautet nicht ein einziges auf den Tod. Desungeachtet nimmt jener keinen Anstand, unter Kimenes jährlich gerade eben so viele Hinrichtungen zu vermuthen und in seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung anzusetzen, wie unter Deza und seinem Helfer Lucero, die er doch beide wiederholt der ungemessensten Härte und Grausamkeit anklagt. Daß aber eine solche Rechnung unwahr und ungerecht sei, bedarf keines Beweises.

17) Auch von den geringeren Strafen, welche die Inquisition über die minder Schuldigen und Reuigen verhängte, macht sich derjenige, der sie nach den modernen Ansichten mißt, nothwendig eine falsche und übertriebene Vorstellung.

Eine Menge Personen wurden bloß in geringerem Grade (de levi) verdächtig gefunden, und darum nicht einmal mit Kirchenstrafen belegt, sondern nur ad cautelam, wie

man sagte, davon absolvirt, für den Fall nämlich freigesprochen, daß sie doch solche verdient gehabt hätten¹⁾. Dasselbe geschieht heute noch in der ganzen katholischen Kirche im Beichtstuhle, wo der Reuige von dem Beichtvater auch von dem Kirchenbanne freigesprochen wird, für den Fall, daß er durch seine Sünden denselben verschuldet haben sollte. Florente selbst gesteht, daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast alle Urtheile der Inquisition in diese Klasse de levi gehört hätten, und weiß nur darüber zu klagen, daß man die also Freigesprochenen nicht auch für ihren Zeitverlust und dergleichen entschädigt habe²⁾. Ich weiß nicht, ob spätere Gerichte bei uns so freigebig sein werden, als es Florente von der Inquisition verlangt, bis heute aber sollen sie, wie ich mir sagen ließ, noch nicht so splendid sein.

Aber, der Sanbenito, wird man entgegen, den alle Verdächtigen tragen mußten, war ja ein schreckliches Zeichen unauslöschlicher Schande, selbst schon ein Brandmahl. — Die richtige Antwort hierauf gibt uns die Kirchengeschichte und Florente selbst an die Hand. Das Wort Sanbenito ist eine Verstümmelung aus Saco bendito, wie man die Anzüge der Büßenden in alter Zeit nannte³⁾, denn es war von jeher in der christlichen Kirche Sitte, daß der Büßer seine innere Reue und Zerknirschung auch äußerlich durch Buß- und Trauerkleider an den Tag legte. In Staatsuniformen, in Gold, Seide und Edelstein Buße zu thun, war in der ganzen alten Kirche nicht bekannt, und darum auch von der spanischen Inquisition nicht erlaubt, was freilich Florente sehr hart und grausam findet⁴⁾. Der saccus aber, welcher schon im alten Testamente Bußgewand war, wurde im Mittelalter für den Gebrauch der Reuigen benedicirt oder eingesegnet, und erhielt

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 319. n. IV.

2) *Llorente*. l. c. T. I. p. 320 n. V et VI.

3) *Llorente*, l. c. T. I. p. 127. n. V.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 177. Art. 6.

daher den Namen saccus benedictus, oder spanisch sacco bendito.

Dies wäre also die Etymologie des schrecklichen Wortes, welches den Einen um so schauerlicher vorkommt, je weniger sie wissen, was es bedeutet, den Andern aber darum schon zum Aergerniß gereicht, weil sie überhaupt von keiner Segnung, als der Eheinsignung wissen wollen.

Weiterhin hatte der Sanbenito, wie alle Bußkleider, die Form einer Mönchskutte oder einer Priestersoutane¹⁾, und daß einem Priester ähnlich sehen zu müssen, gewissen Leuten qualvoll erscheint, will ich nicht im Geringsten bezweifeln, obgleich ich aus der Geschichte weiß, daß im Mittelalter viele der größten Monarchen und erleuchtetsten Männer im Mönchsgewande ihre letzte Stunde erwarteten.

Während in einigen Gegenden das Bußgewand blau, in andern grau oder schwarz war, hatte es in Spanien die gelbe Farbe. Diejenigen, welche de levi absolvirt wurden, trugen während des Versöhnungsaktes — aber bloß während desselben und nicht mehr nachher — das einfache gelbe Bußgewand ohne irgend ein anderes Zeichen. Manche wurden aber auch davon dispensirt, und überdies waren Alle, die sich freiwillig angaben, von der Veröffentlichung ihrer Buße befreit. Ihre Wiederveröhnung mit der Kirche geschah in geheimen Autos da Fé, im Innern der Tribunale selbst²⁾. Mußte dagegen der Verurtheilte als schwer verdächtig abschwören, so trug er die gelbe Soutane mit einem darauf angebrachten halben Kreuze. War er aber entschieden ein Ketzer gewesen und reuig geworden, so trug er auf dergleichen Soutane ein ganzes Zeichen des Kreuzes. Kreuze als Zeichen der Gnade eines Fürsten zu tragen, soll für Viele nicht lästig sein, aber sie als Zeichen der wiedererlangten Gnade Gottes an den Rock gehftet zu haben, das gilt als schrecklich, schimpflich und ungeheuer.

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 128. n. V.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 315. n. VII. p. 327. n. IV. p. 411. n. IX.

Nur bei denen, welche dem weltlichen Richter übergeben wurden und durchaus keine Reue zeigten, war der Sanbenito mit Flammenbildern und Teufelsfiguren besät, und nur ihnen ward auch eine derartige Mütze (Caroza) auf den Kopf gesetzt ¹⁾. Wie überall, so gab es also auch in Spanien eine Armesünderkleidung, und während in Deutschland noch im neunzehnten Jahrhundert, in Staaten, die sich zu den civilisirtesten rechnen, Verbrecher in Thierhäuten zum Richtplatz geschleppt wurden, wurden sie ehemals in Spanien in Sanbenito's dahin gebracht.

Was weiterhin aber die Buße derjenigen, die sich mit der Kirche wieder ausöhnten, anlangt, so sind zwei Dinge nicht zu vergessen: erstens, daß die Bußwerke nach den eigenen Statuten der Inquisition „mit Barmherzigkeit und Güte, so weit es sich mit gutem Gewissen thun lasse,“ aufgelegt werden sollen ²⁾, und zweitens, daß die alte Kirche und das Mittelalter in der Buße mehr Erbauliches als Beschimpfendes erblickte. Während jetzt Tausende nicht einmal mehr insgeheim ihre Sünden bekennen wollen, nahm man früher keinen Anstand, dieselben vor der ganzen Gemeinde zu gestehen. Fürsten stiegen vom Throne herab, um in Sack und Asche vor ihren Unterthanen Buße zu thun. So Theodosius der Große wegen seiner Grausamkeit gegen Thessalonich; und man weiß nicht, daß irgend ein Unterthan ihn deshalb für beschimpft gehalten hätte. Ludwig der Heilige ließ sich öfter, was ganz Frankreich wußte, von seinem Beichtvater geißeln und Niemand jammerte über die Entehrung des Fürsten, während Millionen seine Frömmigkeit bewunderten. Ich könnte die Beispiele häufen, aber das Gesagte genügt schon zum Erweise des Satzes, daß man ehemals nicht die Buße, sondern die Sünde für schmachvoll hielt und in der ersteren ein Mittel sah, sich von der Schande der letztern wieder zu reinigen.

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 328. n. VII.

2) *Neuß*, Sammlung ic. S. 11.

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen nun auch die von der Inquisition auferlegten Bußwerke betrachtet werden und in der That finden wir bei Florente Beispiele, daß Personen, welche de levi vor der Inquisition Buße gethan hatten, so wenig für beschimpft galten, daß sie mit den höchsten Familien und selbst mit Gliedern des königlichen Hauses Ehen schließen konnten ¹⁾. Ja sogar solche, die als schwer verdächtig Buße gethan hatten, konnten wieder zu Amt und Ehren und selbst zu geistlichen Würden und Bisthümern gelangen ²⁾. Die Gefängnisse derjenigen aber, welche wegen erschwerter Schuld und Ansteckungsgefahr auf immer zum Verluste der Freiheit verurtheilt wurden, waren theils ihre eigenen Häuser, wie die Statuten von Valladolid sagen ³⁾, theils Bönitzhäuser nach Art der Beghinenhöfe oder der Fuggerei in Augsburg, worin die Büßenden ihre bürgerlichen Handthierungen und Gewerbe fortbetreiben konnten ⁴⁾.

18) Man hört behaupten, die Inquisition habe den Geist der spanischen Nation, die Cultur und Pflege der Wissenschaften unterdrückt, und findet dieß sehr natürlich und nothwendig. Was die Geschichte dazu sage, darum scheinen sich wenige dieser Ankläger zu kümmern. Gerade in den Dezennien aber, wo die Inquisition ihren Anfang nahm, begannen auch die Wissenschaften in Spanien wieder zu blühen. Schulen und Universitäten in großer Zahl wurden errichtet, die Buchdruckerkunst eingeführt und insbesondere die klassischen Studien betrieben; auch die schönen Wissenschaften und alle Arten der Dichtkunst lebten sich wieder, ruhmvolle Gelehrte wurden selbst aus fremden

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 251. n. XXIX.

2) *Llorente*, l. c. T. II. p. 11. p. 14. n. XII. p. 467.

3) *Neuß*, Sammlung ic. S. 47.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 226. Art. 14. *Neuß*, Sammlung ic. S. 51.

Schon Torquemada hat diese Einrichtung getroffen, und kleine von einer gemeinsamen Mauer umfangene Gebäude, gleichsam eine Stadt in der Stadt, für die Bönitzten errichten lassen.

Belate, Ximenes.

Ländern nach Spanien berufen und reichlich belohnt, der Adel wieder für die Wissenschaften gewonnen, selbst Damen aus hohen Familien bestiegen Lehrstühle, und es herrschte damals in Spanien ein unvergleichlich regeres wissenschaftliches Leben als heute 1).

Ich bin weit entfernt, diese schönen Erscheinungen auf Rechnung der Inquisition setzen zu wollen, glaube aber wohl behaupten zu dürfen, daß dieß Institut nicht ein wilder Sturm war, der die Blüthen des Wissens zerstörte. Allerdings hat der Cortesausbruch, welcher im Jahre 1812 unter französischer Herrschaft die Aufhebung der Inquisition beantragte und durchsetzte, nachdem sie Napoleon zuvor schon faktisch vernichtet hatte, in seinem Berichte (p. 75) geäußert: „die Schriftsteller verschwanden in dem Augenblick, wo die Inquisition erschien“ 2).

Man lobt es sonst an den Spaniern, daß sie durchaus die Lüge verachten, und erst neuerlich hat Moriz Arndt in seiner vergleichenden Völkergeschichte ihnen dieß ehrende Zeugniß gegeben. Aber diese Cortes, unter denen sich auch Llorente befand, müssen durch ihren Abfall von der spanischen Nationalität zur Napoleon'schen Tyrannei auch dieses ehrenhaften Charakters der spanischen Nation mitverlustig gegangen sein, sonst hätten sie sich nicht durch eine so grobe und ungeschickte Lüge besleckt. Gerade die glänzendste Epoche der spanischen Literatur erstreckt sich vom Ende des fünfzehnten bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts und umfaßt also genau jene Zeit, wo die Inquisition eben am mächtigsten war. Alle Schriftsteller, welche Spanien berühmt machten,“ sagt Le Maistre, „haben damals gelebt und ihre Werke sind mit Erlaubniß der Inquisition gedruckt worden“ 3). Anderer gar nicht zu gedenken, gehören die drei größten Meister der spanischen

1) Siehe oben Hauptstück XI, und Prescott, 261. l. S. 556–612.

2) *Le Maistre*, Lettres etc. p. 71.

3) *Le Maistre*, Lettres etc. p. 72.

Poesie, Cervantes, Lopez de Vega und Calderon gerade dieser Periode an, und ebenso lebten und schrieben damals die großen spanischen Historiker, Fernand de Pulgar, Zurita und Mariana. Llorente führt zwar in seinem zweiten Bande 118 Gelehrte auf, welche durch die Inquisition verfolgt worden seien; aber zur Vervollständigung seiner Erzählung gehört wesentlich die Bemerkung, daß ihnen allen auch nicht ein Haar versengt worden ist.

19) Nicht verschweigen darf ich, wie gerade die größten und gebildetsten Geister Spaniens über die Inquisition urtheilten. Auch Llorente gibt uns einen besonderen Abschnitt über diesen Gegenstand, und bemerkt darin hauptsächlich, daß der große Historiker Pulgar sich gegen die eben zu seiner Zeit entstandene Inquisition ausgesprochen habe 1). Daß er die Anwendung der Todesstrafe gegen Keger tabelte, ist richtig, aber daß er gegen die Inquisition überhaupt gesprochen habe, das kann in keiner Weise behauptet werden. Von Mariana aber erzählt Llorente wohlweislich nur, was dieser von Aeußerungen Anderer berichtet, verschweigt dagegen dessen eigenes Urtheil, welches ein um so größeres Gewicht zu haben scheint, als Mariana einst selbst von der Inquisition verfolgt worden war 2). Er aber sagt, die Inquisition sei *reipublicae universae majori commodo* gewesen und ein *praesens remedium adversus impendentia mala, quibus aliae provinciae exagitantur, coelo datum; nam humano consilio adversus tanta pericula satis cavere non potuit* 3).

Hören wir nun auch den philosophischen Petrus Martyr, welchen Llorente seiner Freimüthigkeit halber an einem anderen Plage belobt und dessen Briefe so liberal sein sollen, daß sie, wie Llorente meint, im Auslande haben gedruckt werden müssen 4).

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 236. n. II.

2) *Llorente*, l. c. T. II. p. 457.

3) *Mariana*, Lib. XXIV. c. 17.

4) *Llorente*, l. c. T. I. p. 349. n. X.

Regteres ist unwahr, denn gerade die erste Ausgabe dieser berühmten Briefsammlung wurde zu Alcalá de Henares im Jahre 1530 gedruckt; aber richtig ist, daß Martyr über den Inquisitor Lucero und sein Benehmen wiederholt sehr starke Urtheile unverholen fällt und ihn einen Tenebrero (Finstlerling) statt Lucero (Lichtmann) betitelte. Aber von der Inquisition selbst urtheilt dieser große Humanist und anerkannt freisinnige Gelehrte ganz anders. In seinem 279 Briefe an einen vertrauten Freund sagt er mit Rücksicht auf die eben verstorbene Königin Isabella: *qualem una cum viro se gesserit ad extirpandas haereses, purgandam religionem etc. nemo ambigit, und rechnet so den Eifer der Königin gegen die Ketzer zu ihren Vorzügen. In seinem 295 Briefe tadelt er den Lucero, nennt aber die Inquisition selbst ein praeclarum inventum et omni laude dignum opus, ut omnis e religione labes tollatur. Und dieß Urtheil fällt er, obgleich sein hochverehrter Freund und Erzbischof Talavera bereits von Lucero beunruhigt worden war, und in einem Briefe an einen so vertrauten Freund, daß gar keine Zurückhaltung, viel weniger eine Verstellung und Lüge nöthig war.*

Noch öfter spricht Martyr über den Prozeß Talavera's, aber nicht ein einzigesmal greift er die Inquisition an sich, sondern nur die Person des Lucero an. Damit man aber ja nicht glauben kann, Martyr habe vielleicht sich frei zu äußern nicht gewagt, so weise ich nicht bloß auf seine heftigen Aeußerungen gegen Lucero, sondern auch auf sein offenes Hervortreten vor den Richtern der Inquisition zu Gunsten Talavera's hin ¹⁾.

Von dem etwas späteren Geschichtschreiber Aragoniens, dem berühmten Zurita (+ 1580) rühmt Prescott ²⁾, daß sich kein spanischer Historiker weniger von religiösen Vorurtheilen habe hinreißen lassen; Florente aber nennt ihn den zuver-

1) *Martyr*, Ep. 334.

2) *Fhl.* II. S. 37.

lässigen und wahrheitsliebenden Verfasser der *Anales de Aragon* ¹⁾. Aber gerade dieser freisinnige Zurita nun äußert sich in folgender Weise: „Aus diesem Grunde führten sie (Ferdinand und Isabella) das heilige Officium der Inquisition gegen die Häresie ein. Dieß war das oberste Mittel, welches sich zum Schutze unseres heiligen Glaubens finden ließ, und welches ihnen eine göttliche Inspiration eingegeben zu haben schien, um Spanien vor unzähligen Irthümern und Häresien zu bewahren, welche die übrige Christenheit beunruhigten“ ²⁾. Nicht minder erblickt Zurita am Ende desselben Kapitels und an anderen Stellen ³⁾ in der Inquisition eine Wohlthat für Spanien.

Ein jüngerer Zeitgenosse Zurita's und nach ihm Staatshistoriograph für Aragon war Hieronymus Blancas (+ 1590), ausgezeichnet wie durch sein zierliches Latein so durch seine hochherzige Freiheitsliebe ⁴⁾. In seinem Hauptwerke nun, *Commentarii rerum Aragonensium*, wovon die schöne Zaragozaer Ausgabe vom Jahre 1588 vor mir liegt, sagt er S. 263 über die Inquisition folgendes: „Den größten Beweis der Weisheit und Frömmigkeit Ferdinand's und Isabella's erblickte man aber darin, daß sie, um den Sinn der Häretiker und Apostaten von schlimmen Irthümern abzugeben und ihre Keckheit zu brechen, das Officium der heiligen Inquisition eingeführt haben, eine Einrichtung, deren Nutzen und Werth nicht Spanien allein, sondern die ganze christliche Welt bereitwillig anerkennt.“ Uebrigens kommt Blancas auch sonst noch oft auf das Lob der Inquisition zurück, z. B. S. 274, und es ist nicht zu verkennen, daß er, wie Zurita und Andere die Inquisition um so höher schätzte, je mehr er die Gräueltathen durch die Reformation erzeugten Religionskriege in anderen

1) *Llorente*. I. c. T. II. p. 135. n. II.

2) *Zurita*, Tom. V. Lib. I. c. 6.

3) *F. B.* Tom IV. Lib. XX. c. 49.

4) *Prescott*, *Fhl.* I. S. 79.

Ländern erblickte. Darum versichert Blancas S. 346, daß die Inquisition bei seinen Zeitgenossen im höchsten Ansehen stehe.

Mit Blancas stimmen endlich auch neuere Schriftsteller darin überein, daß die Inquisition es gewesen sei, was Spanien so lange vor Bürger- und Religionskriegen bewahrte, gegen welche sie als eine Präventivmaßregel betrachtet werden müsse¹⁾.

20) Wenden wir uns nun zu der Frage, ob Florente, dessen Inquisitionsgeschichte wie ein unwidersprechliches Orakel betrachtet wird, wirklich ein vollgültiger Zeuge sei, oder nicht. Man glaubt, Florente habe, da er selbst Inquisitionsbeamter war, aus der Schule geschwaßt, allein wir wollten wünschen, daß er dieß gethan und statt leerer Tiraden und Deklamationen uns Thatsachen gegeben hätte. Wohl beruft er sich bei seinen Behauptungen vielfach auf Urkunden, aber diejenigen, die er mittheilt, betreffen meistens nur kleinere Strafarten, während wir am liebsten ausführliche, großen Autos da Fé zu Grunde liegende Urtheilssprüche und Tribunalentscheidungen vernommen hätten.

Da es uns nun unmöglich ist, die geheimen Akten, welche Florente benützt haben will, auch selbst in Untersuchung zu ziehen, und darauf unser Urtheil zu gründen, so ist es um so mehr nöthig, die Persönlichkeit dieses Mannes, seinen sittlichen und wissenschaftlichen Charakter des Genauern zu betrachten, um darin eine Bürgschaft seiner Wahrhaftigkeit überhaupt, oder aber Zweifelsgründe gegen die Richtigkeit seiner Behauptungen zu entdecken.

Glücklicher Weise besitzen wir nun über Florente ein interessantes biographisches Denkmal, welches ihm seine pariser Freunde Mahul und Laujuinais in der Revue encyclopédique (April 1823), deren Mitarbeiter er lange Zeit war,

gesetzt haben, und das trotz der großen Vorliebe für den Freund dennoch Wahrheitsstoff genug enthält, um uns zu einem richtigen Urtheil zu verhelfen¹⁾.

Johann Anton Florente ward aus einer adelichen Familie Aragoniens am 30. März 1756 geboren, studirte das weltliche und canonische Recht zu Zaragoza, ward 1779 Priester der Diöcese Salahorra und Doctor des canonischen Rechts zu Valencia. Schon damals gehörte er zu den sogenannten aufgeklärten Priestern und da die spanische Regierung eben diese Richtung begünstigte, so eröffnete sich ihm schnell die Bahn der bürgerlichen und kirchlichen Ehren. Schon zwei Jahre nach seiner Priesterweihe ward er zu Madrid Advokat bei dem hohen Rath von Castilien und Mitglied der Akademie zum heiligen Jñdor, welche sich nach Vertreibung der Jesuiten gebildet und von Anfang an dem Jansenismus gehuldigt hat. Im folgenden Jahre 1782 wurde Florente, obgleich erst 26 Jahre alt, Generalvikar des Bisthums Salahorra, und soll im Jahre 1784 nach seinem eigenen Geständniß durch Verbindung mit einem unterrichteten und verständigen Manne von den letzten Resten des ultramontanen Sauerteigs sich vollends gereinigt haben. Nach seinen eigenen Worten ist kaum ein Zweifel, daß er damals mit Freimaurern in Verbindung gekommen sei, und zu diesen scheint auch jener unterrichtete und verständige Mann gehört zu haben, der ihm sein bisheriges Wissen als voll von Vorurtheilen und Irrthum schilderte, ihn von allem Autoritätsglauben befreite und der eigenen Vernunft allein zu gehorchen belehrte. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß Florente, wie seine Panegyriker versichern, in dieser neuen Richtung rasche Fortschritte machte, und diesem Umstande verdankte er es auch, daß er von dem Könige zum Domherrn von Salahorra, von dem aufgeklärten Minister, Graf Floridablanca, zum Mitglied der neuen

1) Uebersezt und mit Noten versehen findet sich diese Biographie im Katholiken, Jahrgang 1824. Bd. 13. S. 1—35.

1) *Le Maistre*, Lettres, pp. 96. 100. 101. 104. 105.

Akademie für Geschichte, von dem Großinquisitor aber, dem Don Augustin Rubin de Cevallos, Bischof von Jaen, zum Generalsekretär des Tribunals zu Madrid ernannt wurde (1789). Es war damals, seit Aranda und Pombal nichts Seltenes, Janzenisten und Freimaurer in den wichtigsten kirchlichen Aemtern Spaniens und Portugals zu sehen, wie denn z. B. Pombal's Bruder selbst Großinquisitor von Portugal und die Universität von Coimbra fast mit lauter freimaurerischen Theologen besetzt war ¹⁾.

Die Stelle eines Inquisitionssekretärs bekleidete Florente bis zum Jahre 1791, wo er aus der Hauptstadt verbannt und in sein Canonikat nach Calahorra gewiesen wurde; aber von dem aufgeklärten Großinquisitor Don Manuel Abad y la Sierra wieder herbeigerufen (1793), arbeitete er mit diesem, und nach seinem Sturze mit dem Minister Jovellanos, der Gräfin Montijo und Andern an der Herbeiführung einer kirchlich- und politisch-liberalen Umgestaltung Spaniens. Durch aufgefangene Briefe compromittirt wurde Florente, obgleich er schon auf dem Verzeichnisse der Candidaten für ein Bisthum stand, verhaftet, seiner Stelle bei der Inquisition entsetzt und zu einer einmonatlichen Bußübung in einem Kloster verurtheilt.

Die Ungnade dauerte bis zum Jahre 1805, wo der berühmte Friedensfürst, der spanische Minister Godoy, den baskischen Provinzen ihre Freiheiten (Fueros) zu rauben und sie seinem Despotismus zu unterwerfen beschloß. Damit das Werk der Tyrannei leichter gelinge, sollte die Gewaltthat von einer sogenannten wissenschaftlichen Begründung begleitet und gerechtfertigt werden, und Godoy warf hiezu seine Augen auf Florente, der jetzt nach Madrid berufen und schnell zum Domherrn an der Primatialkirche von Toledo, zum Scholastikus des Erzstifts, Kanzler der dortigen Universität und Ritter des Ordens Carl's III. erhoben wurde, weil er in einem dreibän-

1) Pfeifferscher, Politische Studien, Thl. I. S. 7 u. 8.

digen Werke *Noticias historicas sobre las tres provincias bascongadas* (Madrid 1806—7) die Freiheiten der genannten Provinzen bestritten hatte. Der freisinnige Florente hatte sich als Werkzeug des Despotismus gebrauchen lassen, und wurde nun dafür, den beraubten Provinzen zum Hohne, zum Mitglied der patriotischen Gesellschaft der baskischen Provinzen ernannt. Dieß Unrecht Florente's gesteht auch Ranke ein ¹⁾, für uns aber ist es ein Beleg, wie jener die Geschichte nach seinen Absichten und Plänen zu drehen verstand, und wenn man auch nichts Weiteres als diese ungerechte und geschichtsverletzende Bekämpfung der baskischen Fueros von ihm hätte, so wäre doch schon ein Verdacht gegen seine Geschichtsschreibung überhaupt nicht mehr grundlos zu nennen.

Bekannt ist, wie Napoleon am 10. Mai 1808 den König Ferdinand VII. von Spanien zu Bayonne zur Abdankung zwang, um den spanischen Thron seinem Bruder Joseph geben zu können. Muthig erhoben sich die spanischen Patrioten gegen den aufgedrungenen Fremdling, aber es gab auch eine Partei, welche der Nationallehre vergehend, sich an den französischen Zwingherrn verkaufte, und zu dieser gehörte — Florente. Die geistlichen Orden wurden jetzt unterdrückt, die Klöster ihrer Güter beraubt — und der Priester Florente übernahm den schönen Auftrag, das Klosteraufhebungsdekret in Vollzug zu setzen, einen Raubzug durch Spanien zu machen, und das säcularisirte Gut zu verwalten, wobei mancher Edelstein von Kirchenparamenten in seine Privattasche gefallen sein soll ²⁾. Er zeigte solche Tüchtigkeit im Conscienceiren, daß er bald zum Generaldirektor der sogenannten Nationalgüter erhoben ward, mit welchem Titel man das confiscirte Eigenthum der patriotischen antifranzösischen Spanier zu belegen beliebte.

Einer Unterschlagung von eilf Millionen Realen ange-schuldigt, verlor er dieß Amt nach einiger Zeit wieder,

1) Fürsten und Völker, Thl. I. S. 242.

2) Katholik, Jahrgang 1824. Bd. 13. S. 15.

erhielt dagegen, da seine Schuld nicht erwiesen wurde, dafür das Amt eines Generalcommissärs der Kreuzbulle, durch welche einst die Päpste den spanischen Königen besondere Einkünfte zum Zwecke der Maurenkriege gestattet hatten. Der Zweck war verschwunden, aber die Abgabe geblieben.

Vom Jahre 1809 an beschäftigte sich Florente auf Befehl des Königs Joseph neben Abfassung verschiedener französisirender Flugschriften hauptsächlich mit Bearbeitung seiner Geschichte der Inquisition, wofür er mit mehreren Gehülfen Dokumente sammelte. Diese Arbeit nahm er mit, als er nach dem Sturze der Josefinos aus Spanien als Hochverräther verbannt, im Jahre 1814 sich nach Paris begab. Hier ebirte er nun seine berühmte *Histoire critique de l'inquisition d'Espagne* in vier Octavbänden, die er selbst spanisch niederschrieb und Alexis Bellier 1817—18 unter seinen Augen ins Französische übersetzte. Die bischöfliche Behörde von Paris untersagte ihm wegen dieses Buches das Recht, Beicht zu hören und Messe zu lesen, und als er nun durch Privatunterricht in der spanischen Sprache sich ernähren wollte, verbot ihm die königliche Universität auch den Unterricht in Privaterziehungsanstalten, so daß er jetzt theils von der Feder, theils von der Unterstützung der pariser Freimaurerlogen zu leben genöthigt war. Obgleich seit 1820 mit den andern Verbannten amnestirt, blieb er dennoch in Paris, übersetzte in dieser Zeit die unsittlichen *Aventures de Faublas* und gab seine nicht minder verwerflichen *Portraits politiques des Papes* 1822 heraus, welche Schrift die französische Regierung im Dezember 1822 zu seiner Verweisung aus Frankreich veranlaßte. Kaum in Madrid wieder angekommen, starb er daselbst am 5. Februar 1823.

Nach all dem mag die Frage am Platze sein, ist ein Mann, der die altbegründete Freiheit eines wackern Volkes durch Entstellung der Geschichte im Solde eines tyrannischen Ministers brechen hilft, ein Mann, der an seinem Vaterlande zum Verräther wird und sich dem fremden Zwingherrn an

Leib und Seele verkauft, ist ein Priester, der sich zum Werkzeug des gewaltsamsten Kirchenraubs hergibt und dem die Administration der heiligen Handlungen und der Jugendunterricht wegen seiner Grundsätze von den Kirchen- und Staatsbehörden verboten werden muß, ist ein solcher Mann unseres Vertrauens werth, und würdig, daß ihm in allem geglaubt werde?

Auf den ersten Theil der Frage wird schwerlich Jemand eine bejahende Antwort zu geben wagen, denn wer die Geschichte der Basken entstellt, kann auch die der Inquisition verfälschen, und daß dieß von Florente geschehen sei, hat bereits Leopold Ranke gestanden ¹⁾. Was aber die priesterliche und kirchliche Seite Florente's anlangt, so müssen wir dieselbe noch einer weitem Betrachtung unterstellen. Zu den genannten Flecken in seinem priesterlichen Charakter gesellte sich nämlich eine ungewöhnliche Bitterkeit gegen die Kirche, welche seiner Feder eine Reihe von Unwahrheiten und Unrichtigkeiten entlockte. Ich will nicht darauf hinweisen, daß er die Inquisition fälschlich als eine Usurpation der geistlichen Macht über die Staatsgewalt darstellt, während gerade aus den von ihm selbst mitgetheilten Thatsachen erhellt, daß jenes Institut ein königlicher nur mit geistlichen Waffen ausgerüsteter Gerichtshof gewesen sei. Weiterhin tabelt Florente mit gehässiger Befangenheit die Päpste selbst dann, wenn sie die Inquisition zu mildern und die Verfolgten zu beschützen getrachtet haben, und wird nicht müde, wahrhaft erfinderisch ihnen die schlechtesten Beweggründe zu ihren schönen Handlungen zu unterstellen. Als Beispiel, bis zu welchen Entstellungen ihn sein Haß verleitete, mag Folgendes dienen: Carl V. wünschte, einem seiner Klienten eine Pfründe zu verschaffen, worüber aber schon zu Gunsten eines Mönchs vom Papste verfügt worden war. Leo X. war nun geneigt, den Mönch zur Verzichtsleistung auf sein Recht zu bewegen, und als dieß der

1) Fürsten und Völker, Thl. I. S. 242.

spanische Gesandte seinem Herrn meldete, fügte er bei, man sage, der Mönch sei ehemals ein Jude gewesen, aber in Rom bekümmere man sich darum nicht. Diesem Referate fügt nun Florente die Bemerkung bei: „eine sonderbare Erscheinung, daß der römische Hof sich wenig darum bekümmert, ob ein Mönch ein Jude sei oder nicht, während die spanische Inquisition Befehl hat, hierin so streng zu sein“¹⁾. Es springt in die Augen, wie bösslich Florente hier den Umstand, daß der fragliche Mönch ehemals Jude gewesen war, verdreht, um den heiligen Stuhl der gewissenlosesten Gleichgültigkeit anklagen zu können. Wie unter seiner Hand die Geschichte zum Zerrbilde wird, mag uns auch das zeigen, was er über die Kreuzzüge schreibt: „Dieser Krieg“ (der erste Kreuzzug), sagt er, „und die anderen Expeditionen der nämlichen Art, die darauf folgten, würden Europa durch ihre Ungerechtigkeit empört haben . . . wenn nicht den Völkern schon die widersinnige Idee beigebracht gewesen wäre, daß zur Verherrlichung und Ehre des Christenthums das Kriegsführen erlaubt sei“²⁾. Ich möchte fragen, wo noch eine zweite Feder sei, die so zu schreiben sich nicht schämen würde?

In einer anderen Schrift, „Project einer religiösen Verfassung,“ die Florente dem Titel nach nur herausgegeben haben wollte, die aber, wie seine Biographen gestehen, dennoch aus seiner eigenen Feder gekommen war, finden wir die Behauptung: „Die Vortheile, welche das menschliche Geschlecht aus dem Christenthume gezogen habe, seien wieder aufgewogen worden durch eine Anzahl von Nebeln, welche aus der Veränderung der ursprünglichen Kirchenverfassung entstanden.“ Nach diesem Glaubensbekenntniß, welches für jeden Katholiken eine faktische Selbstercommunication ist, ist nun Florente bedacht, die Kirche wieder auf den Standpunkt

1) *Llorente*, l. c. T. I. p. 403. n. XXVII.

2) *Llorente*, l. c. T. I. p. 26.

zu stellen, den sie vor dem Jahre 200 nach Christi Geburt inne gehabt habe. Der kirchliche Primat, meint nun unser katholischer Priester und Domherr, sei demnach als bloß menschliche Einrichtung zu verwerfen, und niemand dürfe ihm gehorchen, wenn seine Anordnungen nicht mit den Entscheidungen „des Tribunals der eigenen Vernunft“ übereinstimmen. Verworfen werden sofort von dem „frommen Priester“ die Gebote, alljährlich wenigstens an Ostern zu beichten und das h. Abendmahl zu empfangen, am Sonntage die h. Messe zu hören, seine Sünden speciell zu beichten u. dgl. und der Geistliche dürfe nicht einmal zu solchen Uebungen eindringlich ermuntern. Die Ehecheidung findet unser Doctor des canonischen Rechtes erlaubt, dagegen seien die Ehehindernisse abzuschaffen, die Mönchsgelübde und der Cölibat aufzuheben, die vier niedern Weihen gänzlich fallen zu lassen u. dgl., kurz er stellt hier eine solche Menge unkirchlicher und unkatholischer Behauptungen auf, daß schon im Jahre 1822 die Tübinger theologische Quartalschrift ein scharfes Urtheil hierüber, wie über seine zahlreichen Widersprüche und Verstöße gegen die Geschichte zu fällen für nöthig fand¹⁾.

Am stärksten aber tritt Florente's die Geschichte entstellender Haß gegen die Kirche und ihr Oberhaupt in seinen „Portraits der Päpste“ zu Tage, einem Werke, von welchem selbst seine jansenistischen Freunde sagen: „Der Verfasser nimmt nicht bloß eine Masse von Sachen von einer mehr als zweifelhaften Authentizität, namentlich die Geschichte von der angeblichen Päpstin Johanna, deren apokryphische Quelle heutzutage hinreichend nachgewiesen ist, auf, sondern wir sagen es auch mit Schmerz, der Gegenstand, die Tendenz und selbst der Ton des Werkes ziemten gleich wenig für den Charakter eines katholischen Priesters“, und etwas später äußern sie sich: „man hat ihn auch jene Traditionen

1) *Quartalschrift*, Jahrg. 1822. Heft 1. S. 81–96.

apostolischen Ursprungs antasten sehen, die der wahre Katholik wie Dogmen des Glaubens respektirt.“

Wir fügen bei: wenn der Vorrath älterer Vortwürfe gegen Rom ausgehen will, so ist Florente in diesem Werke nicht verlegen, neue Anklagen zu erfinden, wie er denn z. B. schon in der Vorrede, S. X. sagt, daß die meisten Päpste zur Vermehrung ihrer Gewalt den Titel évêque universelle, d. i. ökumenischer Bischof angenommen haben. Es ist schwer zu glauben, daß Florente unwissend genug gewesen sei, um diese seine Behauptung selber für wahr halten zu können. Ganz naiv meint er weiter, „wenn die Päpste wirklich Stellvertreter Christi auf Erden wären, so hätte die göttliche Providenz unmöglich zulassen können, daß die Reihenfolge der ersten Päpste nicht gehörig constatirt sei, und man müßte dann gewiß wissen, ob Cletus und Anaktet eine und dieselbe Person seien oder nicht. Da man nun aber dieß nicht gewiß wisse, so können die Päpste auch nicht Statthalter Christi sein“ 1). Gregor der Große ist ihm (I. p. 166) der „feilste Schmeichler“, und burlesk ist die Wuth, womit er über Gregor VII. herfällt, den er das „größte Monstrum nennt, welches der Ehrgeiz zu erschaffen vermochte, die Ursache von tausend Kriegen und Mordthaten, einen Menschen, der mehr Unheil gestiftet, als irgend ein Anderer in der ganzen Geschichte, der mit Mathilde im Concubinate gelebt, seinen Vorfahrer vergiftet habe“ u. dgl. 2) Rom ist dem Herrn Florente le centre des intrigues (p. I. 241), und die Geschichte, meint er, werde den europäischen Monarchen die Wiederherstellung des Kirchenstaats niemals verzeihen (II. p. 301).

Ich glaube, dieß genügt, um ein Urtheil über den kirchlichen Sinn und Charakter Florente's zu fällen. Betrachten wir ihn aber auch, abgesehen hievon, rein als Profanhistori-

1) *Portraits politiques des Papes*. T. I. p. 11 et 12.

2) *Portraits*, etc. T. I. p. 344–350.

fer, so ist auch so seine Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit nicht zu verkennen. Schon die besagte kleine Schrift über die Kirchenverfassung liefert hiefür eine große Ausbeute. Florente will durchaus das Jahr 200 nach Christi Geburt als das Normaljahr für den neuherzustellenden Zustand der Kirche festgehalten wissen, so daß alles, was sich später in der Kirche gestaltet habe, über Bord geworfen werden müsse; ist aber gedankenlos genug, zugleich von den Vorschriften der allgemeinen Synoden zu sprechen, welche auch für die neue Kirche verbindende Kraft haben müßten. Und doch ist die früheste allgemeine Synode erst im vierten Jahrhundert (325) gehalten worden.

Es liegt an sich wenig daran, ob der Apostel Paulus verheirathet war oder nicht, aber ein Theologe, der trotz der Bibel ihn doch mit einem Weibe versieht, ist entweder ein sehr ungenauer Schriftsteller, oder ein absichtlicher Fälscher.

Wer es als Thatsache behauptet, wie Florente, daß die Apostel vor ihrer Trennung das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß zusammengesezt haben, ist nicht bloß in der Theologie sehr wenig bewandert, sondern auch fast genug, das, was er nur vom Hörensagen haben konnte, als ausgemacht und unbestreitbar hinzustellen.

Auch die Porträts der Päpste sind reich an historischen Verstößen. Theil I. S. 66 z. B. berichtet uns hier Florente mit wichtiger Miene, daß Paul von Samosata in die Irrlehre des Sabellius verfallen sei, eine Angabe, deren lächerliche Thorheit jeder Anfänger in der Kirchengeschichte hinlänglich begreift. Seite 9 erfahren wir, daß Justin schon vor Ignatius von Antiochien seine Bücher geschrieben habe, also schon in der Wiege. Unter den alten Häretikern erscheint uns auf derselben Seite auch der berühmte Heide Apollonius von Tyana, die bekannte Verfolgung des Davidischen Hauses wird unter Kaiser Vespasian statt unter Domitian verlegt und das confuseste Zeug von der Welt über die alten Häresien

gejabelt. Aber auch in der neuen Geschichte und Statistik sucht Florent seinen Meister. „Die Folge davon“, sagt er, „daß Paps Leo X. im sechzehnten Jahrhundert seinen Hof nicht reformirte, war, daß wir jetzt England, die Schweiz, Sachsen, Baiern, Holland, Deutschland, Württemberg, Hannover, Preußen, Schweden, Dänemark und Rußland protestantisch sehen“ ¹⁾. Ja, wenn Paps Leo X. nachgiebiger gewesen wäre, meint Florent, so wären die Russen und Griechen heute noch mit der römischen Kirche geeinigt ²⁾.

Werfen wir nach diesen Proben noch einen Blick in Florent's Inquisitionsgeschichte. Gregor VII. läßt er hier mit Kaiser Heinrich dem Dritten in Kampf gerathen (I. 23), die Pseudoisidorianischen Dekretalen schon im achten Jahrhundert verfaßt werden (I. 15), statt Nizäa und Odeffa müssen bei ihm (I. 26) die Kreuzfahrer zuerst Antiochien einnehmen, die Protestanten sollen von ihrer Protestation gegen eine päpstliche Entscheidung ihren Namen bekommen haben, den Mönch Peter von Castelnau befördert er eigenmächtig zum Abte von Citeaux, läßt ihn aber dafür, wahrscheinlich zur Recompense, vier Jahre zu früh umgebracht werden (I. 196) u. dgl. Ja sogar in der Geschichte seines Vaterlandes begeht Florent sehr grobe Verstöße. So spricht er wiederholt (I. 149. 150) von dem Grafen von Arcos und dem Markgrafen von Cadix als von zwei verschiedenen Personen, während ein und derselbe berühmte Kriegsheld, Ponce de Leon, dem Spanien die Eroberung Granadas zum großen Theile verdankte, beide Titel vereinigte. Der Fehler aber, den er hier begeht, ist mindestens eben so groß, als wenn ein französischer Historiker den Marschall Ney und den Herzog von Elchingen für zwei verschiedene Personen erklären würde.

Nicht minder ist es ein Zeichen großer Leichtfertigkeit, wenn ein spanischer Historiker schreiben kann (I. p. 421).

1) *Portraits*, etc. T. II. p. 198

2) *Portraits*, etc. T. II. p. 200.

Philipp I., der Vater Carl's V. habe noch in den Jahren 1516 und 1517 gelebt, da er doch schon zehn Jahre früher verschied und sein Tod so große Streitigkeiten in Spanien veranlaßt hat, wie wir oben im sechzehnten Hauptstück gesehen haben. Manche weitere grobe Verstöße Florent's, sogar auch in der Geschichte Spaniens selbst, werden uns im folgenden Hauptstück begegnen.

Nehmen wir aber all' das bisherige, was wir von dem Leben und Charakter Florent's, so wie von seiner Schriftstellerei gehört haben, zusammen, so wird die Behauptung, daß er kein zuverlässiger und in allweg Vertrauen verdienender Schriftsteller sei, noch als milde erscheinen. Der künstlerische Charakter seiner Inquisitionsgeschichte aber berührt uns hier nicht, und nur das dießfallige Urtheil seiner pariser Freunde mag hier eine Stelle finden. „Das Glück, das dieses Werk gemacht hat“, sagen sie, „verdankt es nicht einem Styl, der alles Colorits und aller Eleganz entbehrt, nicht einer geschickten und verständigen Anordnung der Materialien, nicht etwa der Bestimmtheit der Zeichnungen, der Tiefe und Feinheit der Bemerkungen und Reflexionen; im Gegentheile, das Geschick zu schreiben, verräth sich nicht in diesem Werke“ ¹⁾. Wer diese vier Bände selbst gelesen hat, wird diese Schilderung noch als viel zu gelinde tabeln.

Nach all' diesen Bemerkungen sind wir übrigens noch immer weit entfernt, der spanischen Inquisition an sich das Wort reden zu wollen, vielmehr bestreiten wir überall der weltlichen Macht die Befugniß das Gewissen zu knebeln, und sind von Herzensgrund aus jeder staatlichen Religionsbedrückung abhold, mag sie von einem Torquemada in der Dominikanerkutte, oder von einem Bureaufraten des neunzehnten Jahrhunderts in der Staatsuniform ausgehen. Aber das

1) Ähnlich urtheilte auch ein Recensent in der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrg. 1820, Heft 2, S. 265.

wollten wir zeigen, daß jene Anstalt das schändliche Ungeheuer nicht war, wozu es Parteilidenschaft und Unkenntniß häufig stempeln wollten, und davon mußten wir uns vorher überzeugen, wenn wir ein richtiges Bild des Mannes gewinnen wollten, der als dritter Großinquisitor zehn Jahre lang diesem Institute vorstand. Wäre die Inquisition wirklich das gewesen, wofür man sie ausgibt, blutiger als die Gesetzgebung jener Zeit überhaupt und ein Koloss von Ungerechtigkeit, — fürwahr, Ximenes würde trotz aller seiner andern glänzenden Tugenden und herrlichen Eigenschaften ein unaustilgbares Brandmal in seinem Charakter tragen.

Daß dem nicht also sei, haben wir gezeigt, und so ist nur noch übrig, die Wirksamkeit unseres Cardinals in diesem neuen Amte zu betrachten.

Neunzehntes Hauptstück.

Antheil des Ximenes an der Inquisition.

In manchen Büchern findet man die Angabe, Ximenes habe im Vereine mit dem Cardinale Mendoza der Königin Isabella zur Einführung der Inquisition gerathen; und noch neuerdings hat Herr von Kottek in seinem Werke über Spanien und Portugal vom Jahre 1839 (S. 127) diese Behauptung wiederholt. Allein schon Florente ¹⁾ erklärte dieselbe für unwahr und nur ein wenig Kenntniß der Sache hätte hingereicht, um zu wissen, daß Ximenes erst zehn Jahre nach Gründung dieses Tribunals an den Hof kam, und zur Zeit der Entstehung desselben ein noch unbekannter Priester war.

Die früheste Betheiligung des Ximenes mit Angelegenheiten der Inquisition fällt ins Jahr 1496, als König Ferdinand der Katholische sich beim Papste beklagte, daß die Inquisitoren ohne königliche Genehmigung über das Vermögen

1) Histoire de l'Inquis. T. I. p. 354.

der Verurtheilten verfügt und den königlichen Fiskus beeinträchtigt hätten. Wir haben oben S. 339. es als wahrscheinlich gefunden, daß die Inquisitoren dem Fiskus manche Beute entzogen, den Kindern der Verurtheilten das väterliche Vermögen zugewendet und dadurch die Unzufriedenheit des Königs erregt haben. Papst Alexander VI. nun, der die Freundschaft Ferdinand's gerade in den damaligen Kriegszeiten sehr bedurfte, beauftragte den Erzbischof Ximenes am 29. März 1496, diese Sache genauer zu untersuchen, und wenn es erforderlich sei, eine Rückerstattung des dem Fiskus Entzogenen anzuordnen. Der Ausgang der Sache ist unbekannt ¹⁾.

Nicht viel mehr wissen wir über das Verhältniß unseres Erzbischofs zur Inquisition unter dem zweiten Großinquisitor Deza, welcher sich durch seine Kenntnisse zu diesem hohen Posten und zuletzt auch zum erzbischöflichen Stuhle von Sevilla erschwungen, so wie einen Namen unter den theologischen Schriftstellern Spaniens erworben hat.

Prescott findet es (II., 427) eines Oberferrichters ganz würdig, daß Deza stets einen zahmen Löwen zu seinen Füßen liegen hatte, und in der That schildert Florente diesen Mann als einen löwenartigen strengen Charakter, der den Torquemada noch übertroffen und die Schrecken der Inquisition auch nach Sizilien und Neapel verpflanzt habe ²⁾. Dagegen nennt der liberale spanische Akademiker Muñoz in seiner Lobrede auf Lebrija, den Deza, obgleich er diesen verfolgte, einen Prälaten von großer Güte und einen Theologen von vieler Gelehrsamkeit ³⁾, und wir können beifügen, daß er einer der wenigen erleuchteten Männer in Spanien war, welche den Columbus unterstützten, und denen so mittelbar die Entdeckung der neuen Welt verdankt werden muß.

Was aber den Deza als Großinquisitor am meisten in

1) Florente, l. c. T. I. pp. 218. 219.

2) Florente, l. c. T. I. pp. 330. 331.

3) Memorias de la real academia de la historia. T. III. p. 17.